

# Heimatgute



Zeitschrift für oberösterreichische  
Geschichte, Landes- und Volkskunde  
Herausgegeben von  
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Pirngruber, Linz.

16. Jahrgang 1935.

3. u. 4. Heft.

## Inhalt:

Dr. Hans Hoffmann, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz . . . . .	97
Dr. Franz Strauß, Das Mühlviertel. Schluss . . . . .	137

## Bausteine zur Heimatkunde:

Franz Stroh, Ein urgeschichtlicher Fund aus Hinterschiffl . . . . .	165
Franz Schöber, Beitrag zur Geschichte des Baderwesens in Hallstatt . . . . .	169
Karl Nadler, Volkstanz auf Staubläden . . . . .	175
Annemarie Commeenda, Trachtenbilder aus Pöllweins Heimatwerk . . . . .	177
Annemarie Commeenda, Vom Schmuck der Goldhaubentracht . . . . .	184
Dr. Hans Commeenda, Rudentanz in Sierning . . . . .	188
Dr. Hans Commeenda, Volkslieder aus dem Kreislauf des Jahres . . . . .	190
Dr. Adalbert Depiny, Das Rauhnachtssingen im oberen Mühlviertel . . . . .	200

## Bücherbesprechungen . . . . . 203

## Inhalt des 16. Jahrgangs . . . . . 205

Mit 4 Tafeln und einer Abbildung im Text.

Buchschmuck von Mag. Kieslinger, Linz.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Besprechungsstücke sind zu senden  
an Dr. Adalbert Depiny, Linz, Volksgartenstraße 22.

Bestellungen und Zuschriften über den Bezug werden erbeten an den Verlag der Heimatgau  
Richard Pöngruber, Linz, Landstraße 34.

Preis des Jahrganges postfrei S 6.50.

Alle Rechte vorbehalten.

**Pension**  
**Sainzenberg**  
**in Bad Zell**

im ehemaligen Kaiserpark, ganzjährig geöffnet.  
 Bürgerliche Preise. — Wiener Küche. — 17 gut  
 eingerichtete Zimmer. Ruhige, staubfreie Lage.

Geschäftsleitung: **S. Mann**



## Berfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz.

Von Dr. Alfred Hoffmann, Linz.

Wenn ich für meine Studie<sup>1)</sup> den etwas länglichen Titel „Berfassung, Verwaltung und Wirtschaft im mittelalterlichen Linz“ gewählt habe und nicht den kürzeren „Linz im Mittelalter“, so hat das seine guten Gründe. Was ich in meinen Ausführungen zu bieten hoffe, ist keine Chronik oder Aufzählung von Ereignissen und Daten, sondern eine allgemeine Darstellung vom Wesen und Aufbau der mittelalterlichen Stadt<sup>2)</sup> mit Anführung von Beispielen aus dem Leben der Stadt Linz.

Zu dieser Zielsezung bewog mich schon die Unzulänglichkeit der bisher erschienenen Literatur zur Geschichte der Stadt Linz<sup>3)</sup>; weiters die infolge teilweiser Vernichtung des Stadtarchivs bedingte ungünstige Quellenlage<sup>4)</sup>, welche eine abgerundete Schilderung der Geschichte des mittelalterlichen Linz sehr erschwert. Viel gewichtiger als diese Hindernisse erschien mir die Erwägung, daß mit einer bloßen Aufzählung von Tatsachen, ohne Erläuterung der inneren Zusammenhänge, ohne Eindringen in das Wesen der Dinge, vielen Lesern nicht gedient sein würde. Obwohl die heutige Stadt aus dem mittelalterlichen Gemeinwesen herausgewachsen ist, sind doch im Laufe der Jahrhunderte solche Veränderungen vor sich gegangen, daß wir jetzt ohne eingehendes Studium die in den alten Schriftstücken gebrauchten Ausdrücke einfach nicht mehr richtig verstehen können.

Der moderne Mensch verbindet mit dem Begriffe Stadt ganz andere Vorstellungen als die Menschen jener Zeiten, in denen die Grundlagen für unser heutiges Städtewesen, ja die Grundlagen unserer gesamten heutigen Kultur und Zivilisation entstanden sind. In traditionslosen Ländern wie etwa Amerika aber auch schon in den weitgehend industrialisierten Gegenden Deutschlands ist nur mehr die Zahl der an einem Orte zusammengedrängten Menschen- und der Häusermenge entscheidend, um diesem den Titel Stadt zu verleihen.

Sehen wir uns im eigenen Heimatlande um, so zeigt uns schon das Beispiel des kleinen Städtchens Steyregg, daß in früheren Zeiten die Einwohnerzahl für die Erwerbung des Stadtharakters nicht maßgebend gewesen sein kann. Die mittelalterlichen Städte waren mit Ausnahme der wenigen Großstädte, zu denen auch Wien mit seinen etwa 20.000 Einwohnern gehörte, nach heutigen Begriffen sehr klein<sup>4</sup>); Linz dürfte rund 1500—2000 Einwohner gezählt haben<sup>5</sup>).

Herrscht heute zwischen den Städten und Märkten einerseits und dem flachen Lande andererseits in politischer und rechtlicher Hinsicht völlige Gleichheit<sup>6</sup>), so bildete im Mittelalter gerade die Sonderstellung auf diesen Gebieten das wesentliche Kennzeichen der bürgerlichen Siedlungen. Es handelt sich hier nicht etwa nur um mehr oder minder erweiterte Verwaltungsbefugnisse, wie sie z. B. heute die mit autonomen Statut versehenen Städte besitzen, sondern um die grundsätzliche Sonderstellung auf allen Zweigen des öffentlichen und privaten Rechts sowie der Wirtschaft. Die mittelalterliche Stadt war nicht nur ein Militär-, Steuer-, Gerichts- und Verwaltungsbezirk für sich, sondern vor allem im System der Wirtschaft ein eigener, mit bestimmten Aufgaben versehener Organismus.

Die mittelalterliche Wirtschaft war nämlich, ganz so wie unsere Kriegswirtschaft, streng geregelt. Die Städte und Märkte waren sozusagen die Zentralen des ganzen Systems, weshalb man auch in der Wissenschaft die Wirtschaft des späteren Mittelalters als Stadtirtschaft bezeichnet<sup>7</sup>). Die strenge Regelung des Wirtschaftslebens war eine Notwendigkeit für eine Zeit, in der es noch keine schnell und weithin arbeitenden Verkehrsmittel gab. Zudem harrten noch weite Landstriche der wirtschaftlichen Erschließung. Der Warenaustausch konnte daher nur durch eine große Anzahl von kleineren Wirtschaftsmittelpunkten bewältigt werden. So entstanden nicht wie heute einige wenige Großstädte, welche das ganze Verkehrsleben an sich ziehen, sondern eine Unzahl von Städten, Städtchen und Märkten, welche aber doch alle zusammen den Lebensnerv der Wirtschaft bildeten.

Unser deutsches Städtewesen entwickelte sich mit der ungefähr seit dem Jahre 1000 beginnenden Differenzierung des Wirtschaftslebens, dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe, dem Ausbau der Verkehrsmittel. Freilich waren schon zur Zeit der Besetzung germanischen Bodens durch die Römer an Rhein und Donau eine Reihe von Orten mit städtischer Verfassung entstanden. In Oberösterreich können wir Enns und Wels als Beispiele anführen.

Linz dagegen war keine eigentliche Stadt, sondern nur eine kleinere Befestigungsanlage, an die sich allerdings eine Zivilsiedlung anschloß, ohne daß sie jedoch eine bürgerliche Verwaltung erhalten hätte. Wenn auch einige dieser Römersiedlungen nach der Besetzung durch die Germanen und Bayern als Siedlungen fortbestanden, so war doch die innere Einrichtung, Verfassung und Verwaltung verschwunden.

Das deutsche Städtewesen erwuchs daher auf ganz neuen Grundlagen<sup>8).</sup> Die Frage, auf welche Weise ein Ort Stadtharakter erhalten konnte, läßt sich nicht einheitlich beantworten<sup>9).</sup> Die landläufige Vorstellung, daß die Städte als solche gegen Ende wurden, d. h. daß mit der völlig neuen Errichtung der Siedlung „auf wilder Wurzel“, wie der mittelalterliche Ausdruck lautet, diese zugleich schon als Stadt mit Mauern und Toren erbaut und mit städtischem Rechte versehen wurde, trifft nur in den seltensten Fällen zu. Ein solches System der Städtegründung wurde vorzüglich in den östlichen Kolonisationsgebieten, z. B. in Schlesien angewendet; für unser altbesiedeltes Land läßt sich jedoch eine förmliche Stadtgründung nicht bestimmt nachweisen. Für Niederösterreich sind Wiener-Neustadt und Marchegg bekannte Beispiele.

Als zweite Art der Erwerbung des Stadtharakters wäre dann die Erhebung einer schon bestehenden Siedlung zur Stadt zu erwähnen. Dieser Vorgang ist ebenfalls nicht so wichtig und häufig, wie gemeinhin angenommen wird. Wir können zwar in Oberösterreich eine Reihe von Beispielen anführen, in denen ein Markt zur Stadt erhoben wurde, z. B. Grein 1491, Steyregg um 1500, Grieskirchen 1613, Schwanenstadt 1627. Die genannten Orte waren aber vorher bereits Märkte, also Siedlungen bürgerlichen Rechts. Die Erhebung zur Stadt war in diesen Fällen nur eine Titelerhöhung, bedeutete aber keineswegs eine Vermehrung der Rechte<sup>10).</sup> Zudem ereigneten sich diese Stadt-erhebungen erst in einer sehr späten Zeit, in der das Städtewesen schon völlig entwickelt war, und beanspruchen daher nur geringeres Interesse.

Die dritte und für uns wichtigste Art der Erwerbung des Stadtharakters, ist die allmähliche Entwicklung zur Stadt. Da sie für Linz und die meisten anderen älteren Städte zutrifft, wollen wir uns mit ihr näher befassen. Linz ist im Rahmen der allgemeinen Entwicklung des Städtewesens in Österreich von selbst zur Stadt erwachsen. Ich habe schon erwähnt, daß die Entstehung des Städtewesens mit dem Aufblühen von Handel und Gewerbe sowie der Verdichtung des Verkehrs zusammenhängt. Es ist einleuchtend, daß für die Konzentration des Warenverkehrs an einem bestimmten Orte dessen natürliche Verkehrslage eine entscheidende Rolle spielte<sup>11).</sup> Auch Linz kann die Vorteile einer günstigen Verkehrslage für sich in Anspruch nehmen, liegt es doch an einer Stelle, wo der mächtige Donaufluß, nachdem er das Engtal verlassen, verhältnismäßig leicht eine Überquerung gestattet. Die von Norden kommenden Wege schneiden hier die uralte von Westen

nach Osten führende Heerstraße. Im Südosten mündet in der Nähe der Stadt die schiffbare Traun. Linz ist daher nicht nur durch die oft städtebildende Brückenslage ausgezeichnet, sondern auch als natürlicher Umschlagplatz für den Donauverkehr. Der technisch leichter zu bewältigende Flußverkehr war bis zur Zeit der modernen Chauffeuren und der Eisenbahnen wichtiger als die mit unbehilflichen und langsamen Fuhrwerken nur mühsam zu befahrenden und noch dazu meist sehr schlecht erhaltenen Landstraßen.

Die erste Erwähnung des mittelalterlichen Linz fällt in das Jahr 799<sup>12</sup>), in jene Zeit, in der Karl d. Gr. nach Unterwerfung Bayerns zum ersten Male die Mark im Osten errichtet hatte. Linz erscheint in dieser Urkunde als königlicher Besitz. Wie viele andere ehemalige Römerorte war Linz nach der Landnahme durch die Bayern als öffentliches Gut in den Besitz der Landesherrscher übergegangen. Es ist selbstverständlich, daß diese ihren Besitz bevorzugten und wir können daher sehr oft die Beobachtung machen, daß solche Orte zu wichtigen Marktplätzen und später zu Städten erwachsen.

Um 850 wird Linz erneut als „locus publicus“, d. h. als staatliche Siedlung erwähnt, in der bereits wichtige Zusammenkünfte von Fürsten und Bischöfen stattfanden<sup>13</sup>). Wieder ein halbes Jahrhundert später wird in der historisch ungemein wichtigen, nach Raffelstetten, einem kleinen auch heute noch bestehenden Dorfe in der Nähe von Enns, benannten Zollurkunde vom Jahre 906 Linz als wichtiger Mautort und Umschlagplatz für Salz erwähnt<sup>14</sup>). Ja, es wird sogar deutlich als „mercatum“, d. h. als Handelsplatz oder Markttort bezeichnet, in welchem Fremde nur mit Bewilligung eines „magister“, d. h. eines Marktbeamten oder Marktmeisters, Handel treiben dürfen. Dieser „magister“ war, wie wir auf Grund anderwärtiger Untersuchungen annehmen können, ein königlicher Beamter<sup>15</sup>). Eine jähre Unterbrechung der ersten Blüte des Ortes unter der fränkischen Herrschaft wurde bald darauf durch die alles vernichtenden Ungarnstürme herbeigeführt.

Aber selbst bei einem Weiterleben dürften wir die Entwicklung, welche Linz unter den Karolingern genommen hatte, noch nicht als Entstehung einer Stadt auffassen, wenn sie auch eine wichtige Vorstufe dafür bildete. Mit der bloßen Verdichtung von Handel und Verkehr an einem Orte war nämlich noch nicht eine Stadt im eigentlichen Sinne entstanden. Von einer richtigen Stadt können wir erst dann sprechen, wenn die dauernd an demselben Markttort sitzenden Händler und Gewerbetreibenden sich als eigener organisierter Stand von der großen Menge der bäuerlichen Bevölkerung abheben und als Bürger eine genossenschaftliche Selbstverwaltung besitzen<sup>16</sup>).

Um die Bedeutung dieser den Bürgern gewährten Selbstverwaltung richtig einschätzen zu können, müssen wir uns vor Augen halten, daß es im Mittel-

alter eine Staatsverwaltung, die sich unmittelbar mit allen Staatsbewohnern befasst hätte, nicht gab. Die staatlichen Behörden waren bis in die Zeiten Maria Theresias, ja bis 1850 heraus nur Oberbehörden<sup>17)</sup>). Die untere Verwaltungseinheit für die große Masse der Bevölkerung waren die *Grundherrschaften*, die sich zum größten Teile in den Händen des Adels und der Klöster befanden. Der Grundherr hatte nicht nur den Anspruch auf wirtschaftliche Leistungen des Untertanen, wie Zehent und Robot, sondern übte als Obrigkeit auch einen weitgehenden Einfluss auf das Privatleben aus. Solch eine Grundherrschaft vereinigte ungefähr die Befugnisse der heutigen Bezirkshauptmannschaft, des Steueramts, des Bezirksgerichts und der Ortsgemeinde in einer Hand. Ihre Machtfülle gegenüber dem Untertan war lediglich durch das herkömmliche und meist ungeschriebene Recht beschränkt<sup>18)</sup>.

Die ersten Ansätze zur Bildung bürgerlicher Gemeinwesen mit selbstständigen Befugnissen entwickeln sich im Lande ob der Enns und in den übrigen österreichischen Ländern um 1150 unter der umsichtigen und klugen Regierung der letzten Babenberger. Mit dem Enns-Stadtrecht vom Jahre 1212 ist gewissermaßen der Abschluß der ersten Entwicklungsperiode der österreichischen Städte erreicht. Auf den damit geschaffenen Grundlagen erwuchs in der Folgezeit das bürgerliche Wesen aller österreichischen Städte und Märkte.

Bevor ich jedoch die in den Stadtrechtsstatuten und anderen landesfürstlichen Privilegien festgehaltenen Freiheiten des Bürgerstandes auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung behandle, will ich zuerst eine Schilderung der Stadt als Organismus im System der mittelalterlichen Wirtschaft versuchen, weil sich daraus am besten die Erkenntnis vom Sinn, Zweck und Aufbau der bürgerlichen Gemeinden erschließt. Worin bestand nun das *Syntagma der mittelalterlichen Stadtwirtschaft*? Als ureigenste Aufgabe der Städte wurde, wie uns ein im Jahre 1372 allen landesfürstlichen Städten ob der Enns verliehenes Privileg zeigt<sup>19)</sup>, der Handel, also die Warenvermittlung angesehen. Alle Kaufmannschaft im Lande ob der Enns soll dem Privileg folge nur in den landesfürstlichen Städten vor sich gehen. Auf dem Lande darf nur in den befreiten Jahrmarkten vorübergehend der Handel ausgeübt werden.

Das Mittelalter huldigte also nicht dem Grundsache des Freihandels<sup>20)</sup>, einer ungehemmten wirtschaftlichen Betätigung, sondern nahm vielmehr eine Verteilung der Wirtschaftsaufgaben an verschiedene Gruppen vor. Mit der bloßen allgemeinen Zusicherung des Handelsrechtes allein begnügte man sich jedoch nicht, jeder einzelnen Stadt wurde von den Landesfürsten ein räumlich bestimmt abgrenztes Wirtschaftsfeld zugewiesen, um ihren Bestand zu sichern. Zunächst wurde jeder Stadt ein Landbezirk zugeteilt, der von ihr beherrscht wurde. Man nannte dieses Gebiet die *Bannmeile*. Innerhalb derselben durfte niemand anderer als die Stadtbürger Wein und Bier schenken sowie Handel und Gewerbe ausüben. Mit Hilfe des

erstmalig im Jahre 1362 verbrieften Meilenrechts<sup>21)</sup> konnten die Linzer den im gegenüberliegenden Urfahrt emporwachsenden Handel, Gaststätten- und Gewerbebetrieb unterdrücken, ja bis ins 19. Jahrhundert heraus verhindern, daß Urfahrt zum Markt erhoben wurde<sup>22)</sup>.

Der wirtschaftliche Machtbereich der Stadt erstreckte sich aber auch noch über die Bannmeile hinaus auf den F e r n h a n d e l d e r F r e i d e n oder Gäste. Als Gäste galten alle Bürger einer anderen Stadt, gleichgültig ob aus der näheren Umgebung, z. B. Enns oder Steyr oder aus dem Auslande, z. B. Nürnberg und Frankfurt. Den durchs Land reisenden Kaufleuten war es nämlich nicht gestattet, beliebige Wege zu befahren, sondern sie mußten infolge des S t r a ß e n z w a n g e s ganz bestimmte Straßen benützen, die zu den wichtigsten Städten des Landes führten. Diese sogenannten „rechten“ Straßen werden schon in der Raffestetter Zollordnung erwähnt und wurden von den Landesfürsten auch deshalb vorgeschrieben, weil sie die Kauffahrer an einer Umgehung der bei allen größeren Städten aufgestellten landesfürstlichen M a u t e n hinderten. So mußten z. B. alle Kaufleute die von Böhmen nach Salzburg oder umgekehrt reisten, die Straße über Linz und Freistadt benützen<sup>23)</sup>; ja sogar die Steyrer sollten, wenn sie nach Linz zogen, den Umweg über Enns befahren<sup>24)</sup>. Ähnlich wie für den Landverkehr bestanden auch für die Wasserstraßen genaue Vorschriften. Hier durften wieder nur eine gewisse Anzahl von Ländern und Umschlagplätzen, im Mittelalter L a d s t ä t t e n genannt, benützt werden. Wiederholt verfügten z. B. die Landesfürsten, daß zwischen Linz und Grein außer Enghagen und Mauthausen nirgends auf- oder abgeladen werden dürfe<sup>25)</sup>.

Viel einschneidender als der Straßenzwang waren der N i e d e r l a g s-  
z w a n g u n d d a s S t a p e l r e c h t. Eine Stadt, die das Niederlagsrecht besaß, das auf einzelne Warenklassen beschränkt sein konnte, war berechtigt, alle durchziehenden Kaufleute zu zwingen, ihre Waren drei Tage lang zum Verkaufe anzubieten und erst nach dieser Frist weiterzuziehen. Es war nicht möglich, sich dem Niederlagsrecht etwa durch besonders erhöhte Preise zu entziehen, sondern es war mit dem Niederlagsrecht auch ein Verkaufszwang zu festgesetzten Preisverhältnissen verbunden. Ein solches Niederlagsrecht besaß Steyr für Eisen und Holz seit 1287<sup>26)</sup>, Wels für Holz allein seit 1372<sup>27)</sup>. Von der Linzer Niederlage für Salz erfahren wir nur mittelbar aus einer Urkunde des Bischofs von Passau aus dem Jahre 1311, worin bestimmt wird, daß zwischen Passau und Linz lediglich in Neufelden eine Niederlage sein solle<sup>28)</sup>. Nach einer späteren Quelle hatte Linz das Niederlagsrecht für ungarische Häute und Felle<sup>29)</sup>. Wie wir auf Grund der Marktzollrechnungen aus den Jahren 1496/98 annehmen können<sup>30)</sup>, geht sein Ursprung wohl auch schon ins Mittelalter zurück.

Noch weitgehender war das Niederlagsrecht, welches die Stadt F r e i s t a d t im Jahre 1277 von Rudolf I. für alle nach Böhmen gehenden Waren erhielt<sup>31)</sup>. Alle vom Lande ob der Enns nach Böhmen gehenden Kaufmannswaren mußten

nach Freistadt geführt und dort niedergelegt werden. Dieses Privileg, welches jahrhundertelang in Geltung blieb<sup>32</sup>), war ein schwerer wirtschaftlicher Schaden für die Stadt Linz und auch für die Moritorte des Mühlviertels, insbesonders Leonfelden. Seit dem Jahre 1362<sup>33</sup>) hören wir daher immer wieder von erbitterten Prozessen, Streitigkeiten und landesfürstlichen Schiedssprüchen, die stets zu Gunsten Freistadts ausfielen und die Benützung der viel kürzeren Straße über Leonfelden verboten<sup>34</sup>). Die Linzer waren zudem verpflichtet, den Freistädtern ihr ganzes Salz zu verkaufen und durften nur jene Mengen nach Krems und Wien weiterverkaufen, welche ihnen die Freistädter nicht abgenommen hatten. Allerdings waren die Freistädter auch ihrerseits angehalten, die Hälfte des Bedarfs an Salz in Linz anzukaufen. Den Linzern wurde sogar noch der Gewinn, den sie beim Weiterverkauf an die Freistädter von diesen nehmen durften, durch den landesfürstlichen Mautbeamten in Linz vorgeschrieben<sup>35</sup>).

Es wäre jedoch verfehlt, wollte man annehmen, daß König Rudolf I. und die späteren Landesfürsten aus besonderer Liebe zu den Freistädtern diese für Linz so ungünstigen Bestimmungen getroffen hätten. Sie sind vielmehr aus territorialpolitischen, bzw. territorialwirtschaftlichen Rücksichten zu erklären und richten sich gegen das benachbarte Böhmen. Freistadt versah gleichzeitig die Rolle einer militärischen und wirtschaftlichen Sperrfestung. Dagegen vermochten die Freistädter mit ihrem Niederlagsrecht die wirtschaftliche Beherrschung des Landstriches nördlich der Donau, dessen Einwohner ihren ganzen Bedarf an Salz und anderen Waren in Linz einkauften, nicht zu hindern. Das wirtschaftliche Schwergewicht der Stadt Linz lag seit jeher im Mühlviertel, da die nahegelegenen Städte Enns, Wels und Eferding für die südöstlichen und südwestlichen Gebiete den Markt bildeten. War infolge des Freistädter Niederlagsrechts den Linzern der Handel nach Norden beschränkt, so wurde er nach Osten durch das noch ältere, aus dem Jahre 1221 stammende W i e n e r S t a p e l r e c h t, welches eine Kauffahrt nach Ungarn verhinderte, abgeriegelt. Noch dazu verlieh König Wenzel, um den österreichischen Handel zu schädigen, im Jahre 1390 der Stadt Passau ein Stapelrecht, so daß den Linzern nun auch der Weg nach Westen abgeschnitten war<sup>36</sup>).

Die Landesfürsten suchten jedoch nicht lediglich durch Zwangsbestimmungen allein den Handel an einem bestimmten Orte zu konzentrieren, sondern auch umgekehrt den Bürgern einer Stadt durch verschiedene Begünstigungen die Ausübung des Handels zu erleichtern.

Bei der großen Anzahl und den hohen Säzen der Binnenzölle — ein Grenzzollsystem, wie es heute üblich ist, konnte das Mittelalter nicht — waren für den Handel der einheimischen Bürger die M a u t - u n d Z o l l p r i v i l e g i e n von großem Werte. Daz auch die Stadt Linz schon frühzeitig Zollbegünstigungen genoß, zeigt uns das im Jahre 1228 dem Markt Ottenheim ver-

liehene Privileg<sup>37</sup>), demzufolge die Einwohner dieses Ortes sich derselben Maut- und Zollfreiheiten erfreuen sollen wie die Bürger von Enns und Linz. Worin diese Maut- und Zollfreiheiten bestanden, wird in den Privilegien nicht näher gesagt. Wir können nur annehmen, daß sie allgemein für alle Städte ob der Enns galten, wie dies aus einem Wiener Mauttarif vom Jahre 1320 ersichtlich ist<sup>38</sup>). Solche Vorzugszölle für die einheimischen Kaufleute sind schon uralter Brauch, wir finden sie bereits in der mehrmals erwähnten Raffelstetter Zollordnung vom Jahre 906.

Außer den Zollfreiheiten besaß die Stadt Linz gemeinsam mit den anderen landesfürstlichen Städten ob der Enns noch eine Reihe von anderen Handelsfreiheiten. Für den Donauhandel sehr wertvoll war die *Beſreiung von der sogenannten Gründruh*<sup>39</sup>), einem nach unserem heutigen Empfinden ganz rechtswidrigen Vorgange. Die Gründruh gab dem Grundbesitzer der Stelle, wo ein schiffbrüchiges Fahrzeug oder die herausgefallene Ware angeschwemmt wurde, das Recht sich des Schiffes samt der Ladung zu bemächtigen und von dem Eigentümer dafür eine Ablöse zu verlangen<sup>40</sup>).

Das einzige gemeinsame Privileg, das die Städte ob der Enns für den Handel ins Ausland erhielten, bestand in der ausschließlichen Berechtigung ihrer Bürger, auf der Fahrt nach *Benedig* die Straße über den *Pyhrnpass* und die *Zeiring* zu benützen<sup>41</sup>). Neben dem Semmering bildet die über den Hohen Tauern führende Straße die kürzeste Verbindung zwischen Böhmen und dem mittelalterlichen Hauptzentrum für den Orienthandel der Dogenstadt *Benedig*<sup>42</sup>). Leider sind weder über die Benedigerfahrten noch über den sonstigen Außenhandel der Stadt Linz genauere Nachrichten überliefert<sup>43</sup>).

Aus der Zeit des Mittelalters sind bisher nur zwei Quellen bekanntgeworden, die uns zahlenmäßige Angaben über den Linzer Außenhandel bieten, nämlich die *Passauer Mautregister* aus den Jahren 1400/02 und das *Wiener Weinmautregister* von 1445/47. Das Passauer Register<sup>44</sup>) gibt uns die Anzahl und die Menge sämtlicher durch Linzer von oder nach Passau geführten Waren an, das Wiener Register<sup>45</sup>) nur den von Wien herausgeführten Wein. Die Register ermöglichen infolge des immerhin beträchtlichen Zeitabstandes sowie der inhaltlichen Verschiedenheit nur im beschränkten Maße einen Vergleich oder eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung. Außerdem hatten sich gerade in diesen vierzig Jahren infolge des immer strenger durchgeföhrten *Passauer Stadtrechts* beträchtliche Verschiebungen zu Ungunsten der österreichischen Ausfuhr ergeben; nach den Untersuchungen von Th. Mayer führten die Passauer nunmehr doppelt soviel Wein aus wie die Österreicher, während diese noch um 1400 die meisten Weine selbst nach Passau gebracht hatten<sup>46</sup>). Es ist jedoch zweifelhaft, ob gerade Linz dadurch besonders schwer getroffen wurde, da das Schwergewicht seines Handels nach Bayern, wie wir gleich sehen werden, nicht auf der Weinfuhr beruhte.

Auffallender als der direkte Vergleich der Zahlen von 1400/02 und 1445/47 gestaltet sich eine Gegenüberstellung der Linzer Zahlen mit denen anderer oberösterreichischer Orte, die wir zunächst an Hand der Passauer Register versuchen wollen<sup>47</sup>). Ganz allgemein sei bemerkt, daß die Österreicher von den Fremden, vor allem von den Passauern selbst, dann aber auch von Salzburg bei weitem übertroffen werden. Von den Niederösterreichern treten nur Nöbs und Stein mehr hervor, Wien fällt jedoch ab. Der Handel der Oberösterreicher bewegt sich in ziemlich bescheidenen Grenzen, außer Linz sind hauptsächlich die Donauorte Enns, Grein, Mauthausen, Ottensheim und Wilhering, sonst noch Wels und Steyr nennenswert beteiligt. Wir finden überall nur einige Kauf- fahrer genannt, von denen wir nicht sagen können ob es Händler oder nur Frächter waren; in Linz werden insgesamt neun Namen genannt. Darunter sind jedoch nur zwei mit größeren Mengen, zwei weitere schon mit viel gerin- geren, die übrigen nur mit ganz bescheidenen Frachten verzeichnet. Die Linzer führten beinahe ausschließlich Salz von Passau herunter, insgesamt rund 764.000 Kilogramm. Dagegen betrug die Einfuhr von österreichischen W e i n e n nach Passau nur etwa 2200 Eimer; andere Waren führten die Linzer überhaupt nicht. Die übrigen oberösterreichischen Orte handeln so gut wie kein Salz, doch ist ihre Weinausfuhr viel größer wie die der Linzer, welche darin sogar von Eferding, Grein, Mauthausen, Ottensheim und dem Stift Wilhering übertroffen werden. Auffallend ist auch, daß fast alle anderen Städte und Märkte von Passau Tuchwaren hereinbringen, Linz aber nicht. Recht bedeutend ist die Menge des von Enns nach Passau verschifften Eisens, während Steyr sich nur mit der Ein- fahr von Tuch aus dem Reiche befaßt<sup>48</sup>).

Betrachten wir nun die Zahlen des Wiener Weinregisters so ergibt sich, daß hier die Überlegenheit einiger viel kleinerer Orte noch stärker in Erscheinung tritt als in den Passauer Registern. Während Linz nur rund 5200 Eimer weg- führte, verfrachteten die Ottensheimer 7800, die Aschacher gar 18.000 und Niederranna 14.000 Eimer Wein. Die Zahlen von Ottensheim und Aschach fallen umso mehr auf, als in diesen Gegenden im Mittelalter ein bedeutender Weinbau betrieben wurde. Freilich ist zu bedenken, daß die Linzer nicht nur aus Wien, sondern auch aus der Wachau Wein bezogen haben werden, doch ge- schah dies sicher auch seitens der andern oberösterreichischen Orte, so daß wir das Ergebnis aus den Wiener Registern als allgemeingültiges ansehen können.

Eine ganz anders geartete Quelle als die nüchternen aber doch verlässlichen Mautregister, deren wir leider nur zu wenige besitzen, sind die verschiedenen *B e s c h w e r d e s c r i f t e n* der sieben landesfürstlichen Städte Oberöster- reichs. Sie geben nur eine allgemeine Schilderung der Wirtschaftslage und wurden hauptsächlich zu dem Zwecke verfaßt, die Steuerforderungen des Landes- fürsten herabzudrücken, weshalb wohl manchmal die Wirtschaftslage der Städte noch schlechter hingestellt wurde, als sie tatsächlich war. Immerhin vermitteln

uns diese Beschwerbeschriften wertvolle Auffschlüsse über Richtung und Tendenz des Handels, so daß ein näheres Eingehen auf ihren Inhalt, soweit er sich auch auf Linz bezieht, gerechtfertigt erscheint. Vor allem wird darin auf die schweren Schäden, welche das Wiener und Passauer Stapelrecht<sup>49)</sup> verursachen, hingewiesen. Insbesonders die ausschlaggebende Bedeutung des *U n g a r h a n d e l s*, wohin hauptsächlich Leinwand ausgeführt wurde, wird hervorgehoben. Zu dieser Behinderung aktiven Außenhandels kam dann noch die schwere Konkurrenz, die den Städten ob der Enns im eigenen Lande durch die *a u s l ä n d i s c h e n H ä n d l e r* erwuchs. So hatten die *B a y e r n* den Salzhandel bis Linz völlig in ihren Händen<sup>50)</sup>. Zum Verständnis dieser heute vielleicht unbegreiflichen Lage möchte ich nur anführen, daß sich die ursprünglich nur schwache eigene österreichische Salzherzeugung im Kammergut erst in Jahrhundertelangem, zähen Ringen gegen die Einfuhr ausländischen, vor allem des bayerischen Schellenberger und des salzburgischen Halleiner Salzes durchsetzen konnte<sup>51)</sup>. Zudem war durch einen Staatsvertrag vom Jahre 1398 dem bayerischen Salz der Eingang ins Mühlviertel, welches für Linz das beinahe ausschließliche Absatzgebiet bildete, gesichert. Wenn die bayerischen Fuhrleute keinen Wein als Gegenfracht mitnehmen konnten, so kam dann den Linzern das Salz sehr teuer zu stehen.

Die *P a s s a u e r* wieder führten mehr als die vorgesehene Menge Salz ein und versuchten obendrein mit Umgehung von Linz auf dem Wege über Ottensheim einen direkten Absatz an die Böhmen zu gewinnen<sup>52)</sup>. Die *S a l z b u r g e r* führten mit ihren Benedigerwaren statt wie früher über Praghratz auf Grund eines Staatsvertrages vom Jahre 1406<sup>53)</sup> nunmehr durch das Land ob der Enns nach Böhmen und verkauften überdies unterwegs im Kleinhandel ihre Waren<sup>54)</sup>. Die *B ö h m e n* dagegen benützen Oberösterreich nur als Durchzug, um in Salzburg selbst die Benedigerwaren einzukaufen, statt diese von den Bürgern der Städte ob der Enns zu erhandeln<sup>55)</sup>. Auch sie verkaufen Tuch und andere Kaufmannswaren unterwegs im Kleinhandel<sup>56)</sup>. Schließlich zogen noch die *W i e n e r* im Lande herum, um hier Lebensmittel anzu kaufen, ein Recht, das, wie wir bereits gehört haben, den oberösterreichischen Städten vorbehalten war<sup>57)</sup>.

Mögen diese Beschwerden über den Handel der Fremden vielleicht im einzelnen übertreiben, so geht doch daraus hervor, daß der Außenhandel in der Hauptache von den auswärtigen Kaufleuten besorgt wurde und das wirtschaftliche Schwergewicht daher dem Binnenhandel zufällt. Die Passivität im Außenhandel mag die Herzöge dazu bewogen haben, ihren Bürgern als Schutz gegen Benachteiligung durch die fremden Kaufleute das *R e p r e s s a l i e n r e c h t* zu verleihen, das die Stadt Linz durch ein Privileg vom Jahre 1362 erhielt<sup>58)</sup>. Auf Grund dieses Freiheitsbriefes konnten die Linzer, falls sie von einem auswärtigen Kaufmann für ihre Waren nicht bezahlt oder von den fremden Gerichten rechtlos gelassen wurden, einen Mitbürger des Schuldners, sobald er die Stadt

betreten hatte, verhafteten lassen und sich an seinen Waren schadlos halten. Linz konnte das Repressalienrecht, das später in den meisten anderen Städten abgeschafft wurde, noch bis ins 18. Jahrhundert aufrechterhalten<sup>60</sup>), wozu vielleicht die wirtschaftliche Bedeutung der Linzer Märkte beigetragen haben mag.

Der Binnenhandel, worunter ich den Handel innerhalb der Stadt verstehe, spielte sich vorzüglich auf den *Jahrmärkten* ab<sup>61</sup>). Die Märkte bildeten den Kernpunkt der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Auf ihrem Gedeihen oder Abnehmen beruhte zumeist das ganze Wirtschaftsleben unserer Mittel- oder Kleinstädte, soferne nicht wie in Steyr das Gewerbe eine überwiegende Rolle spielte.

Große periodische Fernhandelsmärkte finden wir schon am Anfange der Entwicklung des Städtewesens, ja die Märkte waren es vielfach, die schließlich zu einer dauernden Ansiedlung von Kaufleuten und damit zur Entstehung des Bürgerstandes führten<sup>62</sup>). Die eigenartige Bestimmung der Raffelstettner Zollordnung von 906, daß in Linz die Fremden nur mit Bewilligung des magister mercati, des Marktmeisters, Handel treiben dürfen, deutet darauf hin, daß in Linz schon in dieser frühen Zeit wichtige periodische Märkte abgehalten wurden.

Da die großen Märkte nur ein- oder zweimal im Jahre stattfanden, nannte man sie im späteren Mittelalter *Jahrmärkte*. Die *Jahrmärkte* waren dem Handel der Fremden geöffnet, sie dienten beinahe ausschließlich dazu, die Stadt selbst als Mittelpunkt für den Fernhandel zu gestalten. Es wurde dadurch zweierlei erreicht. Erstens brachten die Fremden selbst die Erzeugnisse ihrer Länder in die Stadt und ersparten damit den Bürgern weite und gefährvolle Kauffahrten. Umgekehrt aber kaufsten sie ihrerseits die Produkte der Stadt oder des Landes ein und machten so eine mühsame Ausfuhr überflüssig. Freilich war der Handel der Fremden gewissen Beschränkungen unterworfen, ohne welche es sonst zur gänzlichen Ausschaltung der einheimischen Kaufleute gekommen wäre. Vor allem war den Fremden oder Gästen der Handel untereinander verboten, sie durften nur an die Bürger der Stadt ihre Waren verkaufen. Weiters durften sie ihre Waren meist nur im Großhandel feilhalten, so daß sie von dem direkten Verkehr mit dem Konsumenten ausgeschlossen waren<sup>63</sup>).

In den landesfürstlichen Privilegien, mit denen die Stadt Linz beteilt wurde, werden erst verhältnismäßig sehr spät *Jahrmärkte* genannt. Im Jahre 1382 verlieh Herzog Albrecht III. ein Privileg für den *Jahrmarkt* zu Bartholomäi, d. i. 24. August<sup>64</sup>). Der vermutlich noch viel ältere *Bruderkirchweih-*, seit der Reformation *Ostermarkt* wird jedoch erst in einer Privilegienbestätigung vom Jahre 1453 erwähnt<sup>65</sup>). Seine Entstehung wird von Sint auf das Kirchweihfest des um 1236 gegründeten Minoritenklosters zurückgeführt<sup>66</sup>).

Die Tatsache der Abhaltung der Märkte geht voraussichtlich viel weiter zurück als ihre Verleihung oder Bestätigung in den landesfürstlichen Privilegien<sup>67</sup>). Der Hauptzweck dieser Freiheitsbriefe ist daher nicht in der Fest-

setzung eines Terminges für oder die Erlaubnis zur Abhaltung eines Marktes gelegen (diese war mit dem Stadtharakter eines Ortes gewissermaßen von selbst gegeben), sondern vielmehr die Verleihung eines besonderen Rechtsschutzes, der sogenannten fürstlichen Freiung<sup>67)</sup>. Was besagt nun die fürstliche Freiung eines Marktes? Sie stellte fürs erste den Marktplatz während der Marktzeit unter einen besonderen Rechts- und Friedensschutz. Wer hier irgend einen Frevel beging, unterlag einer besonders schweren Strafe. Zweitens kamen alle mit dem Markte zusammenhängenden Rechtsfälle vor ein eigenes Marktgericht. Auf die Bedeutung dieses Gerichts für die Entwicklung des städtischen Verfassungs- und Rechtslebens werde ich noch zurückkommen. Drittens standen die Marktbesucher auch außerhalb des Marktplatzes und der Stadt unter dem besonderen Schutz des Landesfürsten, sie genossen das sogenannte freie Geleite<sup>68)</sup>. Jeder der einen unter dem Schutz des freien Geleites befindlichen Kaufmann an seiner Reise behinderte, anfiel oder beraubte, wurde als Landfriedensbrecher mit den schwersten Strafen an Leib und Leben bedroht. Bei den unsicheren, von Schnapphähnen oft bedrohten mittelalterlichen Landstraßen war dieser erhöhte Rechtsschutz vorzüglich für die Ausländer eine wertvolle Begünstigung. Die Freiung wurde daher zu Beginn und am Ende des Marktes feierlich ein- und ausgeläutet und als Zeichen der Marktgerichtsbarkeit das Gerichtsschwert, wie es heute noch im Museum verwahrt wird, am Marktplatz allen sichtbar, ausgesteckt<sup>69)</sup>.

Die Linzer Jahrmarkte genossen spätestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts großes Ansehen und erfreuten sich eines lebhaften Zuzugs fremder Kaufleute. Der starke Zuspruch, den die Linzer Märkte schon in dieser Zeit aufwiesen, geht daraus hervor, daß 1382 ein zweiter Markt vom Herzog gefreit wurde, und ist auch aus der verhältnismäßig langen, vierwöchentlichen Dauer der Marktzeit ersichtlich. Für die zu den Linzer Jahrmarkten ziehenden Kaufleute war sogar, wie wir aus einem Befehle Herzog Albrechts V. vom Jahre 1428<sup>70)</sup> und dem Leonfeldner Marktbuch von 1435 entnehmen können<sup>71)</sup>, der Freistädter Strafenzwang aufgehoben. Auch die Steyrer beanspruchten einem Befehle Friedrichs III. vom Jahre 1441 zufolge die Befreiung vom Ennsfer Strafenzwang, wenn sie zu den Linzer Märkten zogen<sup>72)</sup>. Die Bedeutung der Jahrmarkte für das Linzer Wirtschaftsleben findet ferner in den herzoglichen Schiedssprüchen zwischen den Bürgern und Handwerkern seit dem Jahre 1438 besondere Berücksichtigung<sup>73)</sup>. Während der Jahrmarktszeiten genossen die Handwerker wesentlich erweiterte wirtschaftliche Befugnisse, vor allem das Recht der Weinschank. Die Bürgerhäuser vermochten den Strom der Gäste nicht mehr aufzunehmen, weshalb auch in den Häusern der Handwerker die Fremden ihre Waren auflegen durften<sup>74)</sup>.

Der Aufschwung der Linzer Märkte ist also nicht, wie bisher angenommen wurde<sup>75)</sup>, lediglich der Besiegung von Wien und Niederösterreich durch den Un-

garnkönig Matthias Corvinus in den Jahren 1485 bis 1490 und der damit verbundenen Verlegung des Schwerpunktes des österreichischen Handels nach Westen zurückzuführen. Die vorerwähnte Ansicht mag sich vielleicht deshalb gebildet haben, weil uns gerade für die Jahre 1496/99 glücklicherweise die Marktzahlrechnungen erhalten geblieben sind. Aus ihnen können wir wertvolle Aufschlüsse über die Besucher und den Warenumsatz gewinnen<sup>76)</sup>.

Kaufleute aus Wien, Budapest, Prag, Brünn, Augsburg, Salzburg, Regensburg, Nürnberg<sup>77)</sup>, Köln, Breslau, sogar aus Holland fanden sich in Linz ein. Umgesetzt wurden jährlich auf beiden Märkten zusammen rund 6000 Stück Luch, 1000 Stück Leinwand, 3000 Häute und Felle und 30 Tonnen Honig. Da nur von einigen Waren der Zoll eingehoben wurde, vermögen wir aus den Rechnungen nicht den gesamten Handel zu erfassen. Es wurden neben den aufgezählten bestimmt auch noch andere Waren, z. B. Salz, Eisen, Wein, Getreide usw. in großen Mengen verkauft.

Während die Jahrmarkte hauptsächlich zur Anlockung der fremden Händler dienten und der Marktverkehr sich in den Formen des Großhandels abspielte, weshalb wir die alten Linzer Märkte eigentlich als Messen bezeichnen müssten, hatte die zweite Gattung der Märkte, die *Wochenmärkte*, andere Aufgaben zu erfüllen. Sie dienten dem *Nahrverkehr*, vor allem der Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. Die Nachrichten darüber sind, schon wegen ihrer lokalen Bedeutung, recht spärlich. Wir wissen nur, daß im Jahre 1395 Herzog Albrecht IV. neben dem schon gebräuchlichen Dienstag auch noch einen Samstag-Wochenmarkt bewilligte<sup>78)</sup>. Auch entnehmen wir einem Befehle Friedrich III. vom Jahre 1485, daß die Urfahrer Fleischhauer nur an Wochenmärkten und auch da erst in der letzten Marktstunde zwischen 11 und 12 Uhr auf offenem Platz ausschrotten durften<sup>79)</sup>.

Anscheinend an die Jahr- und Wochenmärkte entwickelten sich oft an eigenen Plätzen *Sondermärkte*, z. B. für Bieh-, Schweine-, Pferde-, Getreide-, Hopfen-, Leinwand- und Federnhandel. Genaue Nachweise über solche Spezialmärkte lassen sich für Linz erst im 17. und 18. Jahrhundert erbringen, doch ist anzunehmen, daß sie teilweise schon bis ins Mittelalter zurückreichen.

Nachdem wir uns nun mit dem Einbau der Stadt in den Fern- und Nahhandel befaßt haben, ist es an der Zeit, auch das innere Wirtschaftsleben zu betrachten. So wie die Stadt als ganze darnach strebte, durch ihre Vorrechte ein bestimmt abgegrenztes Wirtschaftsfeld für sich zu besitzen, galt der selbe Grundsatz gleicherweise innerhalb der bürgerlichen Wirtschaftsgemeinde.

Die mittelalterliche Wirtschaftsethik, welche stark von kirchlichen Anschauungen durchdrungen war, verurteilte den hemmungslosen Erwerbstrieb und suchte im Gegensatz dazu eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Verdienstmöglichkeiten zu erreichen. Ihre Anwendung fand diese Auffassung in

dem von den städtischen Gemeinwesen vertretenen Grundsatz der „b ü r g e r l i c h e n N a h r u n g“, d. h. jedem sollte die Möglichkeit zu einem bescheidenen, aber auskömmlichen Dasein geboten werden. Alle Bestrebungen jedoch, die darauf hinausliefen, auf Kosten anderer größere Güter aufzustapeln, suchte man zu unterdrücken<sup>80</sup>).

Die Sicherung der Existenz des einzelnen suchte man durch folgende Maßregeln zu erreichen: die gleichmäßige Verteilung der Rohstoffe und des Handelsgutes. So wurde z. B. in Linz auf Grund einer vom Rate beschlossenen und vom Herzog im Jahre 1390 bestätigten Wagensalzordnung das Salz gleichmäßig auf die einzelnen Handelshäuser verteilt<sup>81</sup>). Konjunkturpreisen suchte man durch Festsetzung bestimmter Preisverhältnisse für Einkauf und Verkauf sowie durch weitgehende Ausschaltung des Zwischenhandels oder „Fürkaufs“ zu verhindern<sup>82</sup>). Vorzüglich auf den Lebensmittel- oder Wochenmärkten sollte zuerst der Konsument, dann erst der Kleinhändler oder Fragner einkaufen und niemand sollte mehr kaufen, als er selbst verbrauchte, weshalb man wissenschaftlich von einer „Bedarfspolitik“ des mittelalterlichen Wirtschaftssystems spricht. Eine weitere Schutzmaßnahme bestand darin, daß grundsätzlich aller Handel öffentlich auf dem Markte stattfinden sollte, damit jederzeit eine Kontrolle seitens der städtischen Aufsichtsorgane möglich war. Schließlich suchte man auch durch Unterdrückung des Wettbewerbs jedem Betriebe den Absatz zu sichern. Die Durchführung des Gewerbeschutzes war Sache der Zünfte, worauf wir noch zurückkommen werden.

Man begnügte sich jedoch nicht mit der Aufstellung und Durchführung dieser allgemeinen Wirtschaftsnormen, sondern wies auch jedem einzelnen Stadtbewohner ein bestimmt abgegrenztes Betätigungsfeld innerhalb einer Wirtschaftsgruppe zu. Die städtische Wirtschaftsgemeinde war durchaus nicht einheitlich gestaltet, sondern teilte sich in mehrere schaarf getrennte Gruppen. Um die in der mittelalterlichen Stadt bestehende Aufteilung der Bevölkerung in streng getrennte, verschieden berechtigte Erwerbskreise zu verstehen, müssen wir hauptsächlich folgende zwei grundlegende Erscheinungen berücksichtigen:

Erstens die uns schon bekannte Tatsache, daß die Hauptaufgabe der Stadt im Wirtschaftssystem des Mittelalters in der Besorgung des Handels beruhte. Daraus ergibt sich wieder, daß die wichtigste und älteste Bevölkerungsschicht die Kaufleute und Händler waren. Erst in zweiter Linie und in späterer Zeit kamen die Gewerbetreibenden dazu, welche vom Lande in die Stadt zogen<sup>83</sup>).

Noch ausschlaggebender als dieser Vorrang war aber die dem mittelalterlichen Rechtempfinden eigene Verhaf tung v i e l e r R e c h t e m i t G r u n d u n d B o d e n. Das Kaufmanns- oder Vollbürgerrecht konnte nämlich nur derjenige ausüben und genießen, welcher ein „bürgerliches“ Haus besaß. Als „bürgerlich“ wurde nun aber nicht jedes beliebige Haus in der Stadt,

sondern nur eine ganz bestimmte Anzahl von Haussäten angesehen, deren Umkreis auf den älteren Teil der städtischen Siedlung beschränkt war, während später dazu gekommene Bauten nicht als „Bürgerhäuser“ im eigentlichen Sinne galten<sup>84)</sup>.

Diese eigentümliche Erscheinung ist nun ungefähr folgendermaßen zu erklären: Der eigentliche **G r u n d h e r r** des städtischen Bodens war in Linz wie in den meisten landesfürstlichen Städten der **L a n d e s f ü r s t**<sup>85)</sup>. Dieser überließ gegen einen geringen Zins, den **Burgrechtsdienst**, der, wie es in den Urkunden heißt, „in des herzogen puchsen“ gezahlt wurde, den Bürgern die Grundstücke in freier Erbpacht oder Erbleihe. Die auf dem herzoglichen Grund von den Bürgern erbauten Häuser galten nach mittelalterlicher Rechtsansicht als bewegliches Gut (erklärlich, weil die Häuser bis ins 16. Jahrhundert meist aus Holz waren) und standen daher nicht im Eigentum des Grundherrn, sondern des Bürgers und seiner Rechtsnachfolger. Der Bürger war also Eigentümer des Hauses, dagegen Pächter des Baugrundes<sup>86)</sup>.

Das Leiherverhältnis bestand aber nun nicht etwa zwischen dem Fürsten und dem einzelnen Bürger, sondern die gesamte (Voll-)Bürgerschaft hatte gemeinsam den Anspruch auf den genau abgegrenzten Grund und Boden der ganzen Stadt. Die **G e s a m t b ü r g e r s c h a f t** nahm den einzelnen Bürger in ihre Genossenschaft auf und verlieh ihm seinen Anteil, wofür er wieder seine Quote an der Steuer zu zahlen hatte. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft erhielt daher niemand ein der städtischen Gerichtsbarkeit unterstehendes Grundstück (und Haus) und konnte auch nicht als Bürger aufgenommen werden. Die Gesamtbürgerschaft übte eine strenge Kontrolle darüber aus, daß die bürgerlichen Grundstücke nicht in die Hände von Nichtbürgern kamen<sup>87)</sup>.

Aus der Verbindung aller dieser Faktoren ergibt sich für die wirtschaftliche Gliederung der städtischen Bevölkerung folgendes Bild: Die für das städtische Wirtschaftsleben wichtigste Schicht sind die Kaufleute, sie sind auch zugleich die ältesten Ansiedler. Mit dem Grund und Boden der ihnen gehörigen Häuser ist die ausschließliche Berechtigung zur Ausübung des Handels mit Kaufmannswaren verbunden. Nur die Besitzer einer bestimmten Anzahl von Bürgerhäusern waren daher zur Ausübung des Handels mit Wein, Getreide, Eisen, Salz, Tuchwaren, Leinwand, Benedigerwaren (worunter hauptsächlich Gewürze, Glaserzeugnisse, Goldstoffe u. dgl. zu verstehen sind) und insbesonders auch zum Betriebe der Gastwirtschaft (Wein- und Bierschank) berechtigt. Im Gegensatz zu diesen eigentlichen Bürgern im engeren Sinne standen die **H a n d w e r k e r**, auch die **behausten**, welche nur mit ihren eigenen Erzeugnissen Handel treiben durften. Die Trennung der beiden Schichten war ursprünglich so strenge, daß nicht einmal gegenseitige Einheiraten ins Geschäft gestattet waren.

Die Verfestung des eigentlichen Bürger- oder Kaufmannsrechts mit den Bürgerhäusern zeigt sich auch noch in anderer Weise. Die Besitzer der Häuser in den Vorstädten außerhalb der Stadtmauern hatten nämlich ebenfalls nur beschränkte wirtschaftliche Rechte und durften insbesonders die so geschätzte Wein- und Bierschank nicht ausüben<sup>88</sup>).

Aber selbst innerhalb der Stadtmauern gab es gewissermaßen extraterritoriale Gebiete, die sogenannten Freihäuser des Adels und der Geistlichkeit. Darunter verstand man ehemalige Bürgerhäuser, die vermöge landesfürstlicher Freiung<sup>89</sup>) oder einfach gewohnheitsrechtlich infolge der Standesprivilegien des Adels und der Geistlichkeit von den städtischen Steuern und vom Stadtgericht ausgenommen waren. Mit dem Erwerb dieser Freiheit ging ihnen aber andererseits auch das Recht zur Ausübung der mit ihrem Besitz ursprünglich verbundenen Wirtschaftsrechte, insbesonders zur Ausübung des Handels und der Weinschank verloren. Viele Freihausbesitzer wollten aber diese Wirtschaftsrechte trotzdem nicht aufgeben. Daher ergingen von den Landesfürsten wiederholt an die Städte, so auch an Linz im Jahre 1336 als ältester Freiheitsbrief Anordnungen des Inhalts, das derjenige, der Stadtrecht genießen und arbeiten wolle, auch mitleiden müsse<sup>90</sup>). Stadtrecht genießen bedeutet in der mittelalterlichen Urkundensprache soviel wie die Inanspruchnahme der Maut- und Zollbegünstigungen und sonstigen Außenhandelsfreiheiten, Arbeiten bedeutet Handel treiben und Mitleiden soviel wie Steuer zahlen. Wer also das Kaufmannsgeschäft ausüben wollte, der war auch zur Zahlung der städtischen Steuern verpflichtet. In den Jahren 1485 und 1491 erteilte Kaiser Friedrich III. den Linzern sogar ausdrückliche Befehle<sup>91</sup>), dem Adel und den Prälaten keine Bürgerhäuser zu verkaufen, und zwar aus dem schon angeführten Grunde, daß dadurch die Steuerkraft der Stadt nicht geschädigt werde<sup>92</sup>).

Nicht zum Handel befugt waren außerdem noch die Amtleute, worunter vorzüglich die Beamten der landesfürstlichen Donaumaut zu verstehen sind. Gegen diese erwirkten sich die Linzer schon im Jahre 1372 ein landesfürstliches Verbot<sup>93</sup>). Das Gleiche galt auch für die in der Burg sitzenden Hofsleute, wie wir einem Befehle vom Jahre 1405 entnehmen<sup>94</sup>). Schließlich erhielten die Linzer im Jahre 1396 noch ein Privileg gegen den Handel der Juden<sup>95</sup>), deren hauptsächlichsten Erwerb die den Christen infolge des kanonischen Zinsverbotes versagten Geld- und Wuchergeschäfte bildeten.

Das Hauptproblem innerhalb der städtischen Wirtschaftsgemeinde war und blieb vom Ausgange des Mittelalters an bis weit ins 18. Jahrhundert heraus das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Handwerkern. Im Jahre 1390 erwirkten sich die Linzer Bürger erstmals das später wiederholt bestätigte Privileg, daß lediglich die hausgesessenen Bürger zum Handel mit Wein und Salz berechtigt sein sollen, die Handwerker aber nur ihre Erzeugnisse vertreiben dürfen<sup>96</sup>).

Zu ausgedehnteren Streitigkeiten dürfte es nach der Lockerung der Ordnung in den Hussitenkriegen gekommen sein, denn im Jahre 1438 fällt Herzog Albrecht V. einen Schiedsspruch zwischen den Bürgern und den Handwerkern<sup>97</sup>), der den Handwerkern gewisse Erleichterungen brachte. Sie konnten nunmehr ihren Bedarf an Wein und Salz einkaufen, wo sie wollten, sei es von Bürgern oder Gästen. Weiters wird ihnen erlaubt, während der Jahrmarkte in ihren Häusern selbst auszuschänken oder anderen Unsaßigen dies zu gestatten. Den Schankwein dürfen sie jedoch nur bei den Linzer Bürgern und nicht bei den fremden Gästen einkaufen. Schließlich wird den Handwerkern noch bewilligt, daß in ihren Häusern Bürger oder Gäste ihre Waren während der Jahrmarkte ablegen und verkaufen können.

Als Herzog Albrecht VI., der im Jahre 1458 das Land ob der Enns durch einen Teilungsvertrag mit seinem Bruder Friedrich III. erhalten hatte, auf der Linzer Burg mit großem Gefolge Hof hielt, konnten die Bürger dem stark gestiegerten Bedarf an Lebensmitteln nicht Genüge leisten. Der Landesfürst sah sich daher veranlaßt, den Handwerkern den Handel zu gestatten, zog jedoch diese Verfügung, wahrscheinlich nach einem von der Bürgerschaft erhaltenen ausgiebigen Geldgeschenke, nach drei Jahren wieder zurück<sup>98</sup>).

Aus dem gleichen Grunde, nämlich zur besseren Versorgung der Stadt mit Wein, Getreide und anderen Lebensmitteln, erließ Kaiser Friedrich III., der in seinen letzten Lebensjahren in Linz residierte, im Jahre 1491 eine neue Bürgerordnung<sup>99</sup>). Darin wurde bestimmt, daß nunmehr auch die Handwerker das Bürgerrecht auf ihr Verlangen erhalten sollen und dann, wie die Bürger des Rats und die Kaufleute, zur Weinschank und anderem Handel mit eigenem Gute berechtigt sind. Dafür dürfen aber umgekehrt die Ratsbürger und Handelsleute auch alle Rechte der Handwerker ausüben. Schließlich werden die bisher unmöglichlichen gegenseitigen Einheiten ins Geschäft oder Handwerk gestattet.

Wir können daher schon am Ausgange des Mittelalters eine gewisse Lockerung der ursprünglich so strengen Scheidung wahrnehmen. Als Linz nicht mehr Residenzstadt war, kehrte man zwar in mancher Hinsicht wieder zum Schiedsspruch von 1438 zurück, doch wurden in der Folgezeit allmählich die Rechte der Handwerker, vor allem für die Weinschank, immer mehr erweitert.

Allgemein bekannt ist, daß die Handwerker in Zünften vereinigt waren. Ursprünglich nur religiöse Verbände oder Zechen, wurden sie später zu einem wirtschaftlichen Zwangsverbande ausgestaltet. Den Grundsätzen der mittelalterlichen Bedarfswirtschaft entsprechend regelten die Zünfte nicht nur die Anzahl der Meister und Werkstätten, sondern sogar die Größe der Betriebssäten durch Begrenzung der Arbeitskräfte und Maschinen.

Die Zünfte übten eine Art Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder aus. Sie sorgten durch eine strenge Warenbeschau für die Qualität der hergestellten Er-

zeugnisse und schützten damit auch den Konsumenten vor Schaden. Näher auf das Zunftwesen einzugehen ist hier nicht der Platz<sup>100</sup>). Im mittelalterlichen Linz ist zwar der Bestand einer Reihe von Zünften nachzuweisen, z. B. die Riemer 1345, Schuster 1359, Bäder 1359, Schneider 1446, Fleischhauer 1481, Zunftordnungen sind jedoch aus dieser Zeit keine überliefert<sup>101</sup>).

Linz weist überhaupt keine besonders hervorragenden Gewerbe auf, es war keine mittelalterliche Industriestadt wie Steyr. Seine Wirtschaft beruhte auf den Jahrmarkten und dem Handel mit Salz, Wein, Getreide, Leinwand und sonstigen Kaufmannswaren. An wirtschaftlicher Bedeutung wurde es von anderen Städten Oberösterreichs, wie Steyr, Wels, Enns übertroffen. Erst am Ausgange des Mittelalters nahm Linz als Sitz des Landeshauptmanns und der landständischen Verwaltung an Bedeutung zu.

Nebst der Ausübung von Handel und Gewerbe betrieben die Linzer ebenso wie die Bürger aller anderen Mittel- und Kleinstädte auch noch die Landwirtschaft. Sei es, daß sie in unmittelbarer Nähe der Stadt Landbesitz hatten, den sie selbst bewirtschafteten, sei es, daß sie weiter entfernt liegende Besitzungen wieder an Bauern verpachteten. Der agrarische Besitz muß nicht unbedeutend gewesen sein, denn sonst hätten sich die Städte ob der Enns nicht immer wieder bemüht, von den Herzogen Befehle zu erwirken, daß ihre Landgüter, welche sie von Adel und den Prälaten zu Lehen hatten, von einer Besteuerung durch die Lehnenherren befreit sein sollten, da sie ohnedies in die städtische Steuer eingerechnet würden<sup>102</sup>). Vorzüglich der Wein gartenbeseitz wurde von den Bürgern geschägt, da der Eigenbauwein viel billiger zu stehen kam und in den Zolltarifen begünstigt wurde. Da sogar in Linz selbst wurde Wein gebaut und Friedrich III. erteilte zur Förderung der Weinkultur den Linzern das Privileg, daß wer von ihnen innerhalb der Bannmeile Wein bauen wolle, von jeder sonst dafür üblichen Abgabe befreit sein solle<sup>103</sup>). Schließlich bildete auch noch die Donaufischerei einen begehrten Erwerbszweig, wobei allerdings die Linzer in heftigen Streit mit den Bewohnern des gegenüberliegenden Urfahr gerieten, daß sogar der Landesfürst im Jahre 1431 einen Schiedsspruch in dieser Angelegenheit ergehen lassen mußte, was aber nicht hinderte, daß es noch einige Jahrhunderte hindurch immer wieder zu neuen Zusammenstößen kam<sup>104</sup>).

Da ich nun den Aufbau der Stadt als Wirtschaftsgemeinde erläutert habe, kann ich auf das zweite Hauptthema, nämlich die Organisation der Stadt als eigener Rechts- und Verwaltungsbezirk eingehen<sup>105</sup>).

Die Bedeutung der Grundherrschaft für die Verwaltung und Rechtssprechung des mittelalterlichen Staats wurde bereits anfangs geschildert und als wesentliches Kennzeichen des Bürgerstandes die Loslösung von den Bindungen,

denen die bäuerlichen aber auch gewerbetreibenden Untertanen auf dem flachen Lande unterlagen, hingestellt. Diese Lösung der Stadtbewohner von der gründherrenschaftlichen Verwaltung erfolgte allmählich mit der zunehmenden Bedeutung der Handelsstädte. Die Entstehung der Freiheiten des Bürgerstandes ist aus seiner wirtschaftlichen Betätigung her zu erklären. Wir können dabei zwei Phasen unterscheiden, die später in ein untrennbares Ganzes zusammenschmelzen.

Schon in der ältesten Zeit der Entwicklung von Handel und Verkehr mußte man dem Kaufmann, sollte er seinem Berufe entsprechen können, eine gewisse Selbständigkeit im Handeln zubilligen. Die schon sehr früh zur gegenseitigen Unterstützung gebildeten Kaufmannsgilden wurden zuerst nur mit Freiheiten für den Außenhandel versehen, sie beanspruchten aber dann auch allmählich gewisse politische Rechte und die Selbstverwaltung, vielfach im Gegensatz zu ihrem Stadtherrn. Dieser älteren Phase der Entwicklung bürgerlicher Selbstverwaltung, wie wir sie vorzüglich in den alten Bischofsstädten am Rhein beobachten können, kam dann eine zweite Freiheitswelle, wenn wir so sagen dürfen, nämlich die Entwicklung eigener Siedlerfreiheiten in der Zeit der großen deutschen Kolonisation des 12. bis 13. Jahrh. sehr zustatten<sup>106)</sup>. Den Kolonisten wurden und werden heute noch für ihre wirtschaftliche Leistung besondere Vorrechte eingeräumt. Die neu gegründeten Stadtstädte erhielten alle schon ein modernes Genossenschaftsrecht, das dann oft auf die alten Verkehrsmittelpunkte übertragen wurde. Daher auch das plötzliche allseitige Auftauchen geschriebener Stadtrechte um das Jahr 1200.

Mit der sprunghaften wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung ging Hand in Hand eine Erweiterung der alten Siedlung nach dem neuen Kolonisationsschema mit seinen regelmäßigen Straßenzügen und dem großen als Markt bestimmten Platz<sup>107)</sup>. Einen solchen Vorgang können wir auch in Linz sehr schön beobachten; an die alte im Schutze der Burg unregelmäßig angelegte Kaufleutesiedlung wird nunmehr der neue regelmäßige gegliederte Stadtteil rund um den Hauptplatz angefügt. Diese erste Stadterweiterung dürfte bald nach der um 1210 erfolgten Erwerbung der Stadt Linz durch die Babenberger<sup>108)</sup> vor sich gegangen sein. Gleichzeitig damit wird wohl auch die Organisierung der Bürgergemeinde nach Art des Ennsler Stadtrechts erfolgt sein, ohne daß eine schriftliche Verleihung des Statuts erfolgte.

Die „cives“, d. h. die Bürger von Linz werden, wie bereits erwähnt, im Ottensheimer Privileg von 1228 genannt, der Stadtrichter und das Stadtsiegel, welches das sicherste Zeugnis einer bereits bestehenden Selbstverwaltung bildet, erscheinen urkundlich zum ersten Male im Jahre 1242<sup>109)</sup>. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß Linz im Jahre 1236 als der letzte Babenberger Friedrich II. vom Kaiser in die Acht erklärt und mit Krieg überzogen wurde, von den Feinden belagert aber nicht erobert wurde, woraus wir auf das Vor-

handensein von Stadtmauern und damit indirekt auch auf den städtischen Charakter des Ortes schließen können<sup>110</sup>).

Im folgenden wollen wir uns mit dem Inhalt dieser Stadtrechte, im besonderen des Ennsler<sup>111</sup>), befassen, das, wie schon erwähnt, voraussichtlich auch in Linz Geltung hatte. Zunächst einmal die darin festgelegten persönlichen Freiheiten des Bürgers zum Unterschiede vom bäuerlichen Untertanen: Die Freiheit von Heiratszwang und Heiratsverbot, Freiheit von hofrechtlichen Abgaben und Diensten (z. B. der Robot), Freiheit des Erbrechtes, Freizügigkeit, Begünstigungen im Kriegsdienst, schließlich die wichtigste Bestimmung: Stadtluft macht frei, d. h. jeder, der sich über Jahr und Tag ohne Unfechtung in der Stadt aufhielt, galt als frei<sup>112</sup>).

Die praktische Durchführung der Freiheit der bürgerlichen Gemeinde und ihrer Mitglieder wurde in der Hauptsache durch Organisierung der Stadt als eigener Gerichtsbezirk und als eigenes Verwaltungsgebiet gesichert.

Die Organisierung des Gerichts bestand zunächst darin, daß vom Landesfürsten ein eigener Stadtrichter ernannt wurde. Der Richter fungierte jedoch wie bei allen mittelalterlichen Gerichten in den meisten Rechtsfällen nur als Vorsitzender, das Urteil wurde von den Beisitzern, welche der Bürgerschaft entnommen wurden, gefällt. Der Richter verkündete und vollzog den Rechtspruch<sup>113</sup>).

Ursprünglich ernannte der Herzog einen Bürger zum Richter, später erhielten die Bürger das Recht, mehrere Kandidaten vorzuschlagen. So befahl Albrecht V. im Jahre 1424 den Linzern, ihm vier bis sechs Bürger zu nennen, er wolle einem derselben das Richteramt anvertrauen<sup>114</sup>). Erst im Jahre 1490 erhielt Linz das Recht der freien Richterwahl<sup>115</sup>). Aber auch dieser freigewählte Richter mußte sich Acht und Bann beim Landesfürsten holen, um sein Amt ausüben zu können. Der Stadtrichter war überhaupt in erster Linie Vertreter des Landesfürsten, weshalb in der älteren Zeit in Linz wiederholt das Richteramt mit der Stelle eines Mautners an der landesfürstlichen Donaumaut verbunden war<sup>116</sup>).

Was die örtliche Ausdehnung des Stadtgerichts betrifft, so wurde der Bannkreis der Stadt, der nicht nur für das Gericht, sondern in allen anderen rechtlichen Belangen galt, als Burgfried bezeichnet. Der Name bedeutet ein Gebiet, das unter einem besonderen Rechtsschutze, im Mittelalter Frieden genannt, stand. Der Ausdruck Burg hängt mit der Eigenschaft der Stadt als Festung zusammen<sup>117</sup>). Die Grenzen des Burgfrieds decken sich bei unseren bürgerlichen Siedlungen, so auch in Linz, meist mit dem Raum, welchen die zu den Hausstätten gehörigen, auch noch außerhalb der Mauern liegenden Burgrechtsgründe einnahmen, so daß auch hier also wieder die innige Verbindung von Boden, Siedlungsrecht und Bürgerfreiheit zutage tritt<sup>118</sup>).

Selbst innerhalb des Burgfrieds unterstanden nicht alle Bewohner dem städtischen Gerichte. Der Gerichtsstand war im Mittelalter nicht wie heute durch die Grenzen der Gerichtssprengel festgelegt, vielmehr galt das *Personalитетsprinzip*, d. h. entscheidend war die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande, bzw. zu einer Grundherrschaft. Die Adeligen, Geistlichen, die Hofsleute, landesfürstlichen und landständischen Beamten hatten alle ihren eigenen Gerichtsstand und waren dem Stadtgerichte nicht unterworfen. Nicht nur für ihre Person beanspruchten die Herrschaftsbesitzer die Exemption vom Stadtgerichte, sondern sogar für ihre Bedienten und Bauern. Gegen diese Unmaßung richteten sich die landesfürstlichen Privilegien aus den Jahren 1458 und 1464 in denen der *Grundsatz* ausgesprochen wurde, „Alles was in der Stadt geschieht, soll vor den Stadtrichter kommen“<sup>119</sup>.

Die schon behandelten *Freihäuser* bildeten z. T. ebenfalls exemte Inseln innerhalb der Stadt. Das Minoritenkloster beanspruchte obendrein noch das *Alzylrecht*<sup>120</sup>.

Außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung standen auch die *Juden*, welche in Linz vor der großen Verfolgung des Jahres 1421 eine eigene Gemeinde mit einem christlichen Judenrichter an der Spitze bildeten<sup>121</sup>. Die Juden unterstanden unmittelbar dem Landesfürsten, in dessen Kammer sie ihre Steuern entrichteten, weshalb sie als „landesfürstliche Kammerknechte“ bezeichnet wurden.

Hinsichtlich der sachlichen Kompetenzen müssen wir unterscheiden zwischen der hohen und der niederen Gerichtsbarkeit<sup>122</sup>). Der hohen Gerichtsbarkeit waren die schweren Verbrechen, bei denen auf Leibes- und Lebensstrafen erkannt wurde, vorbehalten. Wir haben schon gehört, daß sich die städtische Gerichtsbarkeit aus dem Gerichte während der Marktzeiten, dem *Marktgerechte*, entwickelt hatte. Dieses Marktgericht blieb auch später noch neben dem eigentlichen Stadtgerichte erhalten.

Das Stadtgericht in Linz war anfänglich auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt. Für die kleinen Schuldforderungen wurde jährlich ein eigenes Gericht, das sogenannte *Chäft-Laiding* abgehalten. Die Linzer ließen sich das Recht zur Abhaltung solcher Laidinge in den Jahren 1442 und 1453 vom Landesfürsten bestätigen<sup>123</sup>). Derartige Laiding-Gerichte bestanden auch in ländlichen Siedlungen. Mit dieser Feststellung ist ein neuer Beweis für die Verquickung von Kolonistentrecht mit Kaufmannsrecht im städtischen Rechte gegeben.

Mit der zunehmenden Entwicklung der städtischen Autonomie zog der Stadtrat immer mehr auch gerichtliche Kompetenzen in sein Bereich. Er übte die Grundgerichtsbarkeit aus und fungierte außerdem als Berufungsinstanz gegen die Urteile des Stadtgerichts.

Die *Blutgerichtsfälle* der Stadt kamen in der älteren Zeit vor das Landgericht, dessen Umkreis beträchtlich über den städtischen Burgfried hinaus-

ging. Das Urteil wurde auch hier von Beisitzern gefällt. Als solche wurden nebst Linzer Bürgern noch die sogenannten Freyen, welche bäuerliche Untertanen waren, in die Gerichtsbank gerufen. Den Vorsitz führte der als Waldbote bezeichnete Landrichter<sup>124)</sup>). Im Jahre 1453 befahl Herzog Ladislaus, daß in Zukunft in Linz nicht mehr die Freyen das Blutgericht besiegen, sondern die Hochgerichtsfälle so wie in Wien vor den Stadtrat kommen sollen<sup>125)</sup>). Damit war die Stadt nun eigener Blutgerichtsbezirk geworden. Allerdings kam es in späteren Jahren noch zu wiederholten Streitigkeiten mit dem Landeshauptmann, der zugleich Verwalter des alten Landgerichts war, sich in das Stadtgericht einmengte<sup>126)</sup> und von den Linzer Bürgern weiterhin die Besetzung seiner Landgerichtsschranne verlangte<sup>127)</sup>.

Wir gelangen nun zu dem Kernpunkt der bürgerlichen Autonomie, der städtischen Verwaltung. Der eigentliche und ursprüngliche Träger und Besitzer der autonomen Rechte war die „universitas civium“, zu deutsch die Gesamtheit der Bürgerschaft. Dies kommt am besten in den Umschriften der Stadtsiegel zum Ausdruck<sup>128)</sup>). Von einer Tätigkeit der gesamten Bürgerschaft hören wir aber nur sehr selten<sup>129)</sup>). Die Vollversammlungen der Bürgergemeinde wurde nur in den wichtigsten Fällen, wie bei Kriegsgefahr und größeren politischen Ereignissen, regelmäßig jedoch nur anlässlich der Bürgermeister-, Richter- und Ratswahlen einberufen<sup>130)</sup>.

Während von der Tätigkeit der Gesamtbürgerschaft in den Stadtrechten nicht die Rede ist, wird das ausführende Organ der Stadtverwaltung, der Stadtrat, schon im Ennsner Stadtrecht von 1212 angeführt. Der Linzer Rat ist erstmalig im Jahre 1288 urkundlich nachweisbar<sup>131)</sup> und bestand voraussichtlich bereits mehrere Jahrzehnte vorher. Mit dem zunehmenden Ausbau der städtischen Selbstverwaltung trat eine Vermehrung ihrer Organe ein. Schon frühzeitig wurden als beeidete Zeugen für Rechtsgeschäfte eine größere Anzahl von Bürgern als Genannte oder Geschworene verwendet<sup>132)</sup>.

Im Zusammenhang mit der später immer seltener werdenden Heranziehung der Gesamtbürgerschaft und dem Eindringen neuer Gesellschaftsschichten, erwies sich eine Erweiterung des Rates, der nach dem Ennsner Stadtrecht nur sechs Mitglieder umfaßte, als notwendig. Es trat daher neben den alten oder inneren Rat der äußere oder jüngere Rat. Vielfach wurden die ehemaligen Genannten oder Geschworenen in den äußeren Rat umgewandelt.

Leider sind uns für Linz über die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Rats und der Geschworenen fast gar keine Quellen erhalten geblieben<sup>133)</sup>. Zudem versagt hier die sonst in der Stadtgeschichtsforschung oft recht brauchbare Anwendung von Analogieschlüssen, weil gerade in der Ratsverfassung bei den einzelnen Städten die größten Verschiedenheiten herrschten. Ich kann daher hier nur allgemeine Entwicklungslinien zeichnen<sup>134)</sup>.

Das Verhältnis vom inneren zum äußeren Rat war ungefähr dasselbe wie heute zwischen dem Stadtrat und dem Gemeinderat. Der innere Rat versammelte sich öfters, und zwar in Steyr und Freistadt zweimal, der äußere Rat wurde nur einmal wöchentlich zum inneren Rate dazu gerufen. Die gemeinsame Versammlung wurde als großer Rat bezeichnet. Dem inneren Rate blieben die wichtigsten und geheimen Angelegenheiten vorbehalten. Ein äußerer Rat oder Geschworener hatte nur eine beratende Stimme und durfte gegen einen inneren Rat nicht stimmen. Die Ratsbeschlüsse wurden mit Mehrheit gefaßt.

Auch die R a t s w a h l e n gestalteten sich nach Ort und Zeit verschieden. Ursprünglich wurden sie von der gesamten Bürgerschaft jährlich vorgenommen; später wählte, wenigstens teilweise, der äußere Rat den inneren und umgekehrt. Weiters zeigte sich das Bestreben nach einer Verlängerung der Funktionsperioden auf mehrere Jahre. In unseren Städten vermochte sich jedoch die Einführung lebenslanger Ratswürden, wie sie in den Reichsstädten üblich wurde, niemals durchzusetzen; lediglich für das Bürgermeister- und das Richteramt wurden oft jahrelang hindurch immer wieder dieselben Personen gewählt.

An der Spitze der Stadtverwaltung stand ursprünglich der S t a d t r i c h t e r, welcher den Vorsitz im Rate führte. Die spätere, auf erweiterte Autonomie gerichtete Entwicklung führte auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes dazu, daß der Ratsälteste eine immer angesehenerere Stellung einnahm, um schließlich als B ü r g e r m e i s t e r an die Stelle des Richters zu treten. In Freistadt können wir diese Verdrängung des Richters aus der autonomen Stadtverwaltung schon früher beobachten<sup>135)</sup> als in Linz, wo erst im Jahre 1490 Kaiser Friedrich III. das Recht der freien Bürgermeisterwahl erteilte<sup>136)</sup>. Als Begründung für die Gewährung der neuen Freiheit führt der Kaiser an, daß infolge der Kriegsereignisse, des Festungsbaues und anderer Arbeiten, die sich täglich mehren, der Stadtrichter über sein Vermögen belastet werde, weshalb niemand mehr das Richteramt auf sich nehmen wolle; außerdem sei L i n z d i e H a u p t s t a d t d e s F ü r s t e n t u m s Ö s t e r r e i c h o b d e r E n n s und solle daher billigerweise vor den anderen Städten dieses Landes geehrt und mit besonderen Würden und Freiheiten versehen werden. Daher sollen in Zukunft Bürgermeister Richter und Rat die von der Stadt ausgestellten Urkunden, zu denen sie das große oder kleine Stadtsiegel gebrauchen, mit rotem Wachse fertigen. Andere Städte ob der Enns, wie Steyr und Wels erhielten das Recht der Bürgermeisterwahl, welches den Höhepunkt in der Ausgestaltung der städtischen Selbstverwaltung bedeutet, erst später<sup>137)</sup>, die kleineren überhaupt nie.

Der Bürgermeister berief die Ratsversammlungen ein, führte den Vorsitz und gab als erster seine Stimme ab. In seinen Händen lag die gesamte Geschäftsführung der städtischen Verwaltung<sup>138)</sup>. Ihm oblag die Vertretung der Stadt nach außen, sei es nun in den Landtagen oder bei Gesandtschaften an den Landesfürsten usw. Die Wahl des Bürgermeisters wurde, wenigstens in Steyr,

vom großen Rat mittels Stimmzetteln, die Wahl des Stadtrichters aber von den einzelnen Bürgern durch persönliche Stimmabgabe vor einer Wahlkommission vorgenommen<sup>139</sup>).

Bevor wir uns dem Aufgabenkreis der städtischen Selbstverwaltung zuwenden, will ich noch die politischen Rechte und die gesellschaftliche Schichtung der Stadtbewohner behandeln. Bei der engen Verbindung von Wirtschaft und Recht, die sich auf allen Zweigen des städtischen Lebens geltend machte, darf es uns nicht wundern, wenn auch im politischen Leben die bereits geschilderte *Teilung der Einwohnerchaft in zwei verschiedene berichtigte Gruppen*, nämlich die eigentlichen Bürger und die Handwerker zutage tritt. Die tieferen Gründe dieser Scheidung habe ich ja bereits behandelt, ich möchte daher an dieser Stelle nur kurz die oft aufgeworfene Frage des *Patriziatsstreifen*<sup>140</sup>). Altangeseßene Geschlechter, die in ihrer sozialen Stellung dem niederen Adel gleichgehalten wurden, gab es auch im mittelalterlichen Linz. Während in Wien und selbst in Steyr die Erbbürger oder Ritter eine eigene Gemeinde bildeten<sup>141</sup>), dürfte ihre Anzahl in Linz zur Bildung einer eigenen Gruppe innerhalb der städtischen Bevölkerung nicht ausgereicht haben<sup>142</sup>). Desgleichen können wir das Vorhandensein irgendwelcher politischer Vorrechte nicht feststellen. Ihre sozial höhere Stellung vermögen wir nur aus den ihnen in den Urkunden zugeteilten Prädikaten „Herr“ oder „erbar Ritter“, dann aus der Verwandtschaft mit gleichnamigen adeligen Familien zu erkennen; in den städtischen Urkunden erscheinen sie vorzugsweise als Zeugen. Wann und wieso eigentlich diese Geschlechter, von denen ich hier die Tungassinger, Pranter, Tann, Chamerer, Deder, Wachrainer, Walch nennen will, und die vom 13. bis ins 15. Jahrh. auftauchen, als Stadtadel verschwinden, ist bisher unerforscht. Nach dem Geschichtsschreiber der Stadt Steyr, Valentin Preuenhueber, wäre das Patriziat schon am Ausgange des Mittelalters also um 1500 aus den Städten verschwunden und hätte sich als Kleinadel am Lände angesiedelt<sup>143</sup>).

Politische Rämpfe können wir nur zwischen den beiden Gruppen der eigentlichen Bürger oder Kaufleute einerseits und den Handwerkern andererseits beobachten. Die schon seit 1390 in den Privilegien und Schiedssprüchen der Herzöge erwähnten Bündnisse, Einungen und Versammlungen der Handwerker, welche sich gegen den Rat lehrten, hatten anfänglich wohl nur wirtschaftliche Ziele im Auge<sup>144</sup>). Schon im Schiedsspruch von 1438 kommen jedoch auch politische Forderungen dazu. Nach dem Entscheid des Landesfürsten sollten von nun an, wenn Steuern veranlagt, Rechnung gelegt oder sonst in wichtigen die Allgemeinheit angehenden Sachen verhandelt wird, auch drei bis vier Handwerker beigezogen werden. Desgleichen sollen an die Gerichtsschranne als Beisitzer neben den Bürgern auch Handwerker gesetzt werden. Das freie Versammlungsrecht wird den Handwerkern aber nicht zugestanden, sondern sie wer-

den mit ihren Beschwerden ausdrücklich an den Rat verwiesen. Wie wir aus der neuerlichen Ordnung von 1491 und noch späteren Schiedssprüchen entnehmen können, vermochten die Handwerker ihre politischen Ansprüche, besonders die Teilnahme an den Stadtgeschäften noch lange nicht durchzusetzen. Im übrigen genossen nur die selbständigen Unternehmer und Besitzer politische Rechte. Arbeiter und Dienstboten waren davon gänzlich ausgeschlossen. Ihre Zahl war allerdings infolge des schon geschilderten Bestrebens nach Verteilung der Erwerbsmöglichkeiten auf eine möglichst große Anzahl selbständiger Existenzverhältnismäßig gering.

Als eigentlicher Besitzer der städtischen Freiheiten galt stets nur die engere Gemeinde der Vollbürger<sup>145)</sup>. Die Aufnahme in diese erfolgte nach Erleg einer Bürgerechtstage in die Bürgererlaube durch einen feierlichen Bürgereid. Auf Verlangen wurde ein Bürgerbrief ausgestellt, der als eine Art Paß dazu diente, um an den Mautämtern oder sonst bei Kauffahrten für die Anspruchnahme der Stadtfreiheiten vorgezeigt zu werden<sup>146)</sup>. Die Bürgergemeinde besaß eigenes Vermögen in der schon erwähnten Bürgerlade; zahlreiche Stiftungen und sozial-karitative Einrichtungen kamen nur dem Vollbürger zugute.

Von der politischen Verfassung der Stadt will ich nunmehr auf die Organisation und den Aufgabenkreis der städtischen Verwaltung übergehen<sup>147)</sup>. Die wichtigsten ausführenden Organe, den Rat und Bürgermeister, haben wir bereits kennen gelernt. Die Ausübung ihres Amtes gehörte zu den Bürgerpflichten und war daher unentgeltlich. Eine gewisse Entschädigung für die Mühe bildeten die jährlichen Ehrengeschenke, die den Räten meist in Form von Festkleidern, Wein- und Salzspenden zuteil wurden.

Die städtische Verwaltung gliederte sich in eine große Zahl ziemlich selbständiger geführter und auch verrechneter Ämter, an deren Spitze ein bis zwei dazu verordnete Bürger standen, die gewöhnlich dem Rate entnommen wurden. Solche Ämter waren z. B. außer dem Bürgermeister- und Stadtrichteramt noch das Kammeramt, Steueramt, Bauamt, Brückenamt, Brunnenamt, Waagamt, Tatz- und Ungeldamt, Salzamt, Leinwandbeschauamt, Spitalamt, Kirchenamt usw.<sup>148)</sup>. Die von der Stadt mit der Aufsicht betrauten Verordneten und Kommissionen versahen ihr Amt ebenfalls unentgeltlich, nur die in einzelnen Ämtern erforderlichen Einnehmer, Waagbediensteten und dergleichen waren besoldete Angestellte.

Für die allgemeine städtische Verwaltung und insbesonders die mit dem Gerichte verbundenen Schreibarbeiten bestand eine eigene städtische Kanzlei mit besoldeten Beamten. Die Leitung der Kanzlei lag in den Händen des in Linz seit 1415 nachweisbaren geschworenen Stadtschreibers<sup>149)</sup>. Er hatte ungefähr den Rang eines heutigen Magistratsdirektors, wurde meist den Ratsitzungen zugezogen, hatte bei den Wahlen wichtige Funktionen inne und

besorgte die städtischen Beurkundungs- und Grundbuchgeschäfte<sup>150</sup>). Schon im späten Mittelalter bestellte man daher für das wichtige Amt des Stadtschreibers mit Vorliebe gelehrte Juristen.

Das ureigenste Gebiet der städtischen Selbstverwaltung war seit Anbeginn die Regelung der Wirtschaftsangelegenheiten. Im Ennsler Stadtrecht von 1212 wird ausdrücklich bestimmt, daß der Richter dem Rate in Anordnungen, welche die Kaufmannschaft betrafen, nichts darein reden darf. Die Regelung des Außenhandels war, wie wir bereits gehört haben, Sache des Landesfürsten, die städtische Verwaltung beschränkte sich daher auf die Anordnung der inneren Wirtschaft.

Voran steht die Sorge für die reichliche und billige Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln und Rohstoffen. Die vom Rate 1390 beschlossene Wagensalzordnung ist uns ja bereits bekannt. Sehr ausgedehnt war die Tätigkeit der Marktpolizei, besonders durch die Sorge für gerechtes Maß- und Gewicht durch Aufstellung einer eigenen Stadtwaage und den Zimentierungzwang nach den öffentlich, womöglich an der Pfarrkirche — wie in Freistadt heute noch — angebrachten Stadtmühle<sup>151</sup>). Weiters wäre noch zu erwähnen die von den Verordneten der Stadt vorgenommene Warenbeschau und schließlich die Festsetzung der Preise für die wichtigsten Bedarfsartikel wie Mehl, Brot, Fleisch, Fische usw. Die Strafen für Verfehlungen gegen die Vorschriften der städtischen Wirtschaftspolizei waren oft recht eigenartig. So wurden z. B. die Bäcker, welche zu geringes oder schlechtes Brot verkauften, geschupft, d. h. sie wurden in einen hölzernen Käfig gesperrt und mittels eines Hebels mehrmals ins kalte Wasser der Donau getaucht oder wie wir heute sagen würden, getümpelt.

Die gesamte Regelung des Gewerbelebens unterlag ebenfalls der Stadtverwaltung. Die von den Künften aufgestellten Handwerksordnungen hatten nur mit Genehmigung des Stadtrats Gültigkeit.

Im mittelalterlichen Staate hatte die Stadt neben den wirtschaftlichen Aufgaben, auch noch zwei andere wichtige Funktionen zu erfüllen, und zwar 1. auf dem Gebiete des Kriegswesens und 2. zur Auffüllung der Staatsfinanzen.

Die Stadt war ja nicht nur Wirtschaftssiedlung, sondern auch Festung. Der persönliche Kriegsdienst gehörte mit zu den Bürgerpflichten<sup>152</sup>). Die Wehrhaftigkeit war dem mittelalterlichen Städter infolge der gefährlichen Kauffahrten, wo er sich selbst mit bewaffneter Hand gegen Überfälle schützen mußte, nicht fremd. Entsprechend der militärischen Bedeutung der Stadt und mit Rücksicht auf die Schädlichkeit längeren Kriegsdienstes für den Beruf des Kaufmanns waren die Bürger im allgemeinen nur zurVerteidigung der Stadt und nur in Ausnahmefällen zum Kriegsdienste außerhalb der Mauern verpflichtet. Im Ennsler Stadtrecht finden wir daher die Bestimmung, daß die Bürger über eine Tagreise weg zu keinem Kriegsdienste gezwungen werden dürfen. Von Heerzügen der Linzer Bürger sind uns auch nur wenige Nachrichten überliefert.

Im Jahre 1386 belagerten sie gemeinsam mit den Bürgern von Wels und Enns die Feste Neuhaus, mit deren Hilfe die Schaunberger eine Donausperre errichtet hatten. Im Jahre 1477 zogen sie gegen die Liechtensteiner aus, die der Stadt die Fehde erklärt und sich im nahe gelegenen Lohnstorfer Turme festgesetzt hatten, um von dort aus die Stadt zu bedrohen. Die Raubritter wurden überwältigt und der Turm niedergebrochen<sup>153)</sup>.

Zu unterscheiden von dem persönlichen Kriegsdienst der Bürger sind die von den Städten als Ersatz dafür unterhaltenen Soldtruppen, welche seit den Hussitenkriegen immer mehr an die Stelle des bürgerlichen Aufgebots traten<sup>154)</sup>. Die Bürgerwehr wurde dann nur mehr zu feierlichen Aufzügen verwendet und erhielt sich unter dem Namen Bürgergarde bis ins 19. Jahrhundert. Die Pflege der Wehrhaftigkeit ging an die von den Landesfürsten immer sehr begünstigten Schützengesellschaften über.

Die Ausrüstung für den Kriegsdienst mußten sich die Bürger selbst besorgen, nur die schweren Waffen wie Geschütze und Streitwagen wurden von der Stadt angeschafft. Mit solchen von der Hussitischen Kriegstechnik übernommene Kampfwagen mußten die Linzer im Jahre 1487 zur Abwehr gegen die Einfälle der Böhmen ins Feld ziehen<sup>155)</sup>. Für Verteidigung und Wachtdienst war die Stadt in Viertel eingeteilt, nach denen sich die Bürger beim Ruf der Sturmlokke auf einem bestimmten Alarmplatz versammelten.

Fast noch wichtiger wie die persönliche Verteidigung der Stadt war die Erhaltung und der Ausbau der Festungswerke. Als Ersatz für die großen Kosten wurden von den Landesfürsten die Einhebung von Mauten und Zöllen für die in die Stadt geführten Waren bewilligt<sup>156)</sup>. In dringender Not mußten sogar alle zwei Meilen um die Stadt gesessenen Untertanen beim Festungsbaue Robot leisten, wie wir einem Befehle Friedrichs III. vom Jahre 1487 entnehmen können<sup>157)</sup>. Eine dritte Kriegssorge bildete nicht nur die immer wiederkehrende Notwendigkeit, die Stadt für den Fall einer Belagerung mit reichlichen Vorräten an Lebensmitteln<sup>158)</sup> zu versorgen, sondern noch mehr die Einquartierung und Verpflegung der durchziehenden Truppen.

Außer den kriegerischen Pflichten gilt es nun das zweite unangenehme Kapitel, nämlich das städtische Steuer- und Finanzwesen zu besprechen<sup>159)</sup>. Das Interesse der Landesfürsten an den Städten war im wesentlichen ein finanzielles. Fast alle ihre Maßregeln und Begünstigungen sind vom Gesichtspunkte der Vermehrung oder Ausnützung der städtischen Finanzkraft zu erklären. Seit alters waren die Städte zur Zahlung ordentlicher Steuern, der sogenannten Schätz- oder Stadtsteuer verpflichtet, die seit 1374 für Linz auf 160 fl. jährlich festgesetzt war<sup>160)</sup>. Zum Vergleiche teile ich die Daten einer Steuerliste von 1438 für mehrere Städte mit: Linz zahlte damals 160, Enns 160, Steyr 100, Wels 160, Freistadt 100, Krems 200 fl.<sup>161)</sup>. Viel belastender als die ordentlichen Steuern

waren die außerordentlichen, die gewöhnlich auf Grund einer Bewilligung seitens der Landstände eingehoben wurden. Nach einer Steuerliste von 1448 zahlte: Linz 400, Steyr 400, Enns 300, Wels 400, Gmunden 100, Freistadt 200, Böchlbrück nur 50 fl.<sup>162</sup>). Man sieht daraus, daß die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Städte eine gewisse, wenn auch sehr unvollkommene Berücksichtigung erfuhr. Eine weitere, sehr empfindliche Inanspruchnahme der bürgerlichen Vermögen bildeten die von den Landesfürsten allzuoft begehrten *Unlehen*, die entweder gar nicht oder in sehr langen Fristen nur teilweise zurückstattet wurden<sup>163</sup>). Außer diesen größeren finanziellen Leistungen an den Landesfürsten hatten die Städte nach altem Herkommen an die Landes-erbämter kleinere Summen zu zahlen. Der Truchseß erhielt von der Stadt Linz statt des früher in natura gelieferten Hauses 5 Pfund Pfennige und das kleine Schenkenamt 2 Pfund<sup>164</sup>).

Es ist verständlich, daß gerade bei einer so heiklen Angelegenheit wie dem Steuerzahlen die sozialen Gegensätze innerhalb der Stadt besonders leicht zutage traten. Schon im Jahre 1422 befahl Herzog Albrecht V. dem Linzer Stadtrat, die neuerdings geforderte Kriegsanleihe auf vermöglische Leute zu legen, das gemeine Volk aber damit zu verschonen<sup>165</sup>). Dem landesfürstlichen Schiedsspruch von 1438 zufolge sollten in Zukunft bei der Anlage der Steuern auch die Handwerker, beigezogen werden, auf deren Beschwerden über ungerechte Verteilung der Lasten sich wahrscheinlich der vorhin zitierte Befehl bezieht<sup>166</sup>).

Die *Ein nahmen* für den städtischen Haushalt waren gering, da die Stadt nur wenige eigene Steuern, die von den Landesfürsten besonders bewilligt werden mußten, besaßen. Es ergaben sich jedoch infolge der Fixierung der Stadtsteuer und aus den Erträgnissen der von der Stadt gepachteten landesfürstlichen Steuern, vorzüglich des Ungelds, einer Alkoholsteuer, gewisse Überschüsse. Die Strafgelder aus dem Stadtgerichte standen ebenfalls dem Landesfürsten zu und wurden von der Stadt nur im Pachtwege eingenommen<sup>167</sup>). Der Stadt selbst gehörten eigentlich nur die verschiedenen Gebühren für die Kanzlei- und Grundbuchsgeschäfte, der Gewerbeaufsicht und die Verwaltungsstrafen, insbesonders wegen Vergehen gegen die Marktpolizei, schließlich auch noch die Einnahmen aus den städtischen Unternehmungen. Hier wären z. B. die Gebühren für die Benützung der vom Magistrat aufgestellten Marktbuden zu erwähnen. Auch die Erbauung der Donaubrücke auf Grund einer vom Kaiser Maximilian im Jahre 1497 erteilten Bewilligung<sup>168</sup>) gehört hier herein, weil es den Linzern dabei weniger um die bloße Verbesserung der Verkehrsverhältnisse als um die Einhebung einer Brückenmaut zu tun war. Zudem ersparten sie sich die Bezahlung der Überfuhr, weshalb mit den dadurch geschädigten Urfahrern ein langer und erbitterter Streit ausbrach<sup>169</sup>).

Das *Bau wesen* war überhaupt eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtverwaltung. Dazu gehörte nebst den Befestigungsanlagen auch die Er-

haltung der Straßen, mit der es in Linz allerdings nicht am besten stand<sup>170)</sup>. Die Anlage von Wasserleitungen und Brunnen war eine unbedingte Notwendigkeit bei den ohnedies sehr mangelhaften sanitären Verhältnissen einer mittelalterlichen Stadt. Durch Aufstellung von Bau- und Feuerordnungen hoffte man die verheerenden Brände, welche gleich ganze Stadtteile in Schutt und Asche legten, zu bekämpfen.

Mannigfache andere allgemeine Polizeivorschriften sollten die Spielwut, die Händelsucht und Rauflust eindämmen, die ledigen Söldner und anderes herumziehendes Gesindel von der Stadt fernzuhalten. Auch den übermäßigen Gelagen und Schwelgereien und dem oft lächerlichen Kleiderprunk, mit dem einer den andern zu übertreffen suchte, hoffte man, freilich meist vergebens, durch ausführliche und strenge Verordnungen beizukommen.

Dagegen überließ man die Errichtung von Spitälern und anderen Wohlfahrtsanstalten der privaten Initiative, da sie ohnedies aus religiösen Gründen heraus mit reichlichen Mitteln seitens der einzelnen Bürger bedacht wurden. In Linz wird bereits im Jahre 1260 ein Siechenhaus, 1334 das große Spital an der Landstraße erwähnt<sup>171)</sup>. Für die Kranken, Witwen und Waisen, kurzum das, was wir heute Sozialversicherung nennen, sorgten übrigens auch die verschiedenen Zechen und Bruderschaften, die sich noch dazu eine würdige Bestattung ihrer Mitglieder angelegen sein ließen, wie wir z. B. aus einer umfangreichen Ordnung der Linzer Bürgerzeche vom Jahre 1386 ersehen können<sup>172)</sup>.

Die Stadtverwaltung übte allerdings über diese verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten genau so wie über die zahlreichen kirchlichen Stiftungen ein gewisses Aufsichtsrecht, wobei es wiederholt zu Kompetenzkonflikten mit den Kirchenbehörden kam. Nebstbei bemerkt ersezten die Stiftungskapitalien gewissermaßen die heutigen Sparkassen, indem sie an sichere Darlehensnehmer ausgegeben wurden.

Durch einen vom Bischof in Passau im Jahre 1355 geschlichteten Streit zwischen dem Linzer Pfarrer und der Stadt erfahren wir, daß beide Parteien gemeinsam das Recht der Bestellung des Schulmeisters ausübten<sup>173)</sup>. Zu dieser ältesten Nachricht über eine Schule in Linz gesellt sich noch eine zweite, aus dem Jahre 1378, die auf das Vorhandensein einer Lateinschule schließen läßt, es wird nämlich um die genannte Zeit in Linz ein *rector scholarum philosophie tituli insignatus* erwähnt<sup>174)</sup>.

Und nun noch einige Worte über die politische Wirksamkeit der Stadt Linz. Im späteren Mittelalter wurden die Geschicke des Landes vom Landesfürsten im Verein mit den Landständen bestimmt<sup>175)</sup>. Diese alten Landstände haben mit den heutigen Berufsständen nichts zu tun, sie waren nur eine ganz kleine Gruppe bevorrechteter Personen, bzw. Korporationen. Im wesentlichen setzten sich die Stände aus den Besitzern der Grundherrschaften, dem

hohen und niederen Adel und den Prälaten der alten Klöster zusammen. Die landesfürstlichen Städte, zu denen auch Linz gehörte, reihten sich als vierter Stand den drei oberen politischen Ständen an. Die nichtlandesfürstlichen Städte, z. B. auch Eferding, wurden genau so wie die bäuerlichen Untertanen durch ihre Herrschaft vertreten. Der vollfreie Bürgerstand saß eben nur in den sieben landesfürstlichen Städten, zu denen außer Linz noch Steyr, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden und Vöcklabruck gerechnet wurden (das Innviertel zählte als bayerisch nicht mit).

Die Führung innerhalb der Landstände lag stets in den Händen des höheren Adels oder Herrenstandes, die Städte hatten nur einen geringen Einfluß, der allerdings im Mittelalter noch größer war als später. Die sieben landesfürstlichen Städte bildeten schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts einen eigenen Städtebund, dessen Statuten im Jahre 1439 im Ennsler Stadtbuch eingetragen wurden<sup>176</sup>). Sie hielten Städtetage ab, um sich über gemeinsame Angelegenheiten zu beraten; in dem ersten uns bekannten Tage, der im Jahre 1400 stattfand, wurde sogar ein Beschuß gegen die vom Herzog geplante Münzerneuerung gefaßt<sup>177</sup>). Das Ergebnis eines solchen Städtetags, deren wir das 15. Jahrhundert hindurch eine ganze Reihe feststellen können, bildete überhaupt meist eine umfangreiche Beschwerdeschrift wegen der schon besprochenen wirtschaftlichen Schädigungen. Die Schrift wurde entweder dem Landtag vorgelegt oder durch eine Gesandtschaft dem Landesfürsten übermittelt<sup>178</sup>).

Die Stärke der Städte und des bürgerlichen Gemeinwesens lag überhaupt nicht auf politischem, sondern auf dem wirtschaftlich-kulturellen Gebiet. Seitdem der Bürgerstand im 14. Jahrh. an Stelle des Adels die kulturelle Führung in die Hand bekommen hatte, konnte ihm seine Überlegenheit, mag sie auch durch Kriegs- und Wirtschaftsnot vorübergehend unterdrückt worden sein, nie mehr ganz entrissen werden.

Freilich war das Schicksal des österreichischen Bürgerstandes schon seit 1450 kein glückliches mehr zu nennen. Die stete Kriegsgefahr ließ nur wenige Atempausen für eine vorübergehende Erholung aufkommen. Es ist daher kein Wunder, wenn das innere Leben der Städte keinen Fortschritt, sondern eher eine zunehmende Erstarrung zeigte. Die städtische Wirtschaft, Verfassung und Verwaltung blieb jedenfalls noch auf den im Mittelalter geschaffenen Grundlagen im wesentlichen erhalten. Erst unter Kaiser Josef II. wurde die Stadtwirtschaft durch den Freihandel, die autonome Verfassung durch Verstaatlichung der städtischen Verwaltung abgelöst<sup>179</sup>). Wirtschaft und Verkehr erfuhren anfangs des 19. Jahrh. durch das Aufkommen von Eisenbahn und Dampfschiff sowie das Vordringen der Maschine gewaltige Wandlungen. Die Revolution des Jahres 1848 beseitigte mit den Landständen auch die letzten Reste der alten bürgerlichen Gemeinwesen und so entstand die neue Gemeindeverfassung von 1849 aus einer völlig neuen Gesinnung, auf ganz anderen Grundgedanken beruhend.

<sup>1)</sup> Der vorliegende Aufsatz deckt sich — von einigen Veränderungen und Ergänzungen abgesehen — mit dem Wortlaut des, vom Verfasser am 1. März 1925 im Rahmen einer vom „Ausschuß für die Pflege der Linzer Stadtgeschichte“ veranstalteten Reihe gehaltenen Vortrags. Das Entgegenkommen des Herrn Bürgermeisters von Linz Dr. Bod hat die Beigabe des quellenmäßigen Unterbaues, auf welchem die Ausführungen von Anfang an beruhen, ermöglicht, wofür ihm Schriftleitung und Verfasser herzlich danken. Der Umfang, den die Belege beanspruchen, erklärt sich daraus, daß bei den sehr spärlich verteilten Nachrichten jede Kleinheit herangezogen werden mußte und andererseits für die mehr allgemeinen Teile die Ergebnisse der bisherigen Forschung zu berücksichtigen waren; unter diesen Umständen war es aber auch notwendig, für jede Behauptung die wissenschaftliche Nachprüfung zu ermöglichen. Durch die Beifügung der Anmerkungen war weiters die Gelegenheit geboten, auf noch ungelöste Probleme hinzuweisen und verschiedene Nebengebiete zu berühren, welche sonst die einmal gezogenen Grenzen des Hauptthemas gesprengt hätten. Die bei den abgekürzten Zitaten hinter dem Namen des Verfassers oder Herausgebers in Klammer gelegte Zahl, z. B. (Anm. 2) bezieht sich auf jene Anmerkung, in welcher der vollständige Titel des betreffenden Werkes zu finden ist.

<sup>2)</sup> Allgemeine Ausführungen über das deutsche Städtewesen mit Literaturverzeichnissen bieten: R. Schröder - E. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932); H. Brunner - Cl. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1930); für Österreich: A. Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Rechtsgeschichte (1914), ders., Grundriss der österr. Rechtsgeschichte (1918); für Oberösterreich: A. Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte (Fahrbuch des oberöster. Musealvereins Bd. 84, 1932, S. 64 bis 213); F. Seitter, Die Entwicklunggrundlagen der oberösterreichischen Städte im Mittelalter (Heimatgau Jg. 6, 1925, S. 153—172).

<sup>3)</sup> Zusammenstellungen über die Linzer Literatur bei: H. Contmenda, Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs (1891); E. Straßmayer, Bibliographie zur oberösterreichischen Geschichte 1891—1926 (1929), Fortsetzung im Druck; F. Beffler, Heimatkundliches Schrifttum über Oberösterreich 1933 (1934), dersl. für 1934 (1935). — Außer den älteren Arbeiten von B. Billwein (Linz, Einst und Jetzt, 1846) wurden bisher nur zwei Versuche zu einer Stadtgeschichte unternommen, und zwar von K. Kint, dessen Werk jedoch nicht selbstständig, sondern in Bieferungen in den Jahrgängen 1867—1885 des oberösterreichischen Amstkalenders erschien und in neuerer Zeit von A. Ziegler verfaßte Buch „Linz im Wandel der Jahrhunderte“ (1922), welches auf knappem Raum eine ganz brauchbare Übersicht bietet, aber nicht den Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung erhebt. — Einen kurzen Überblick über das Verfassungsleben bietet E. Straßmayer in seinem Aufsatz „Die Linzer Stadtvertretung von den Anfängen bis in die Gegenwart“ (Fahrbuch der Stadt Linz 1935, S. 66 ff.).

<sup>4)</sup> Darüber Näheres bei A. Böhmer, „Das Archiv der Stadt Linz“ (Fahrbuch der Stadt Linz 1925, S. 20 ff.).

<sup>5)</sup> A. Helbot, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs S. 7, 1912); V. Groß, Beiträge zur städt. Vermögensstatistik des 14. u. 15. Jahrh. i. Österreich (Forsch. z. inn. Gesch. Österreich. S. 10, 1913), S. 42 f. — Die annähernde Schätzung gründet sich außer den Vergleichsdaten, welche die beiden genannten Werke bieten, auf die Häuserzahl der inneren Stadt, die durch Jahrhunderte stets gleichbleibend 185 betrug. Darüber siehe E. Straßmayer, Das Linzer Stadtbild in seiner geschichtlichen Entwicklung (Heimatgau Jg. 3, 1922, S. 65 ff.).

<sup>6)</sup> Dies gilt besonders für Österreich; in Deutschland wurde in einigen Ländern noch eine gewisse Unterscheidung aufrechterhalten, darüber s. F. Steinbach u. E. Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (Rheinisches Archiv Bd. 20, 1932).

<sup>7)</sup> Th. Mayer, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (1928) S. 77 ff.

<sup>8)</sup> F. Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte (1908).

<sup>9)</sup> Mayer (Anm. 7) S. 46 f.

<sup>10)</sup> Hoffmann (Anm. 2) S. 85 ff.

<sup>11)</sup> E. Kriechbaum, Oberösterreich (Braunauer Heimatkunde S. 21, 1925) S. 117.

<sup>12)</sup> Oberösterreichisches Urkundenbuch Bd. 1, S. 455.

<sup>13)</sup> Ebendort S. 467.

<sup>14)</sup> Ebendort Bd. 2, S. 52.

<sup>15)</sup> Über die ältere Stadtverwaltung siehe S. Ritschel, Markt und Stadt (1897); F. Neutgen, Unter und Jünfte (1903).

- <sup>16)</sup> Mayer (Anm. 7) S. 99 f.
- <sup>17)</sup> S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (1886); Th. Fellner - H. Kretschmahr, Die österr. Zentralverwaltung (1907 f.); J. Beidler, Geschichte der österr. Staatsverwaltung 1740—1848 (1898).
- <sup>18)</sup> An Literatur über die grundherrschafliche Verwaltung gebricht es leider gänzlich; am besten unterrichtet darüber noch A. Engelmaier „Die Untertansverfassung des Erzherzogtums Österreich ob und unter der Enns“ (1826), wo allerdings die ursprünglichen Verhältnisse infolge der josephinisch-französischen Reformen zum Teil verändert erscheinen.
- <sup>19)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 628; gleichlautende Originale in den Stadtarchiven von Enns, Gmunden, Linz und Steyr. Ein ähnliches Privileg erhielten am 10. Dez. 1394 die Städte Linz (Kurz, Anm. 20, S. 389), Wels (R. Meindl, Geschichte der Stadt Wels, 1878, T. 1, S. XVII u. 55), Enns (K. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, Arch. f. öst. Gesch. Bd. 27, 1861, S. 99).
- <sup>20)</sup> Eine mit zahlreichen Urkundenbeilagen versehene Schildderung des mittelalterlichen Handels im Oberösterreich bringt F. X. Kurz in seinem Buche „Österreichs Handel in älteren Zeiten“ (1822), wobei er allerdings sein Urteil stark von den Zeitanomalien des Josephinismus beeinflussen ließ.
- <sup>21)</sup> Vom 31. März, Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 70; bestätigt 28. Juni 1369 (Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 420) und 1. Juni 1453 (Dr. Stadtarchiv).
- <sup>22)</sup> A. Ziegler, Geschichte der Stadt Urfaß (1920) S. 21 u. 53 ff.
- <sup>23)</sup> Den Linz-Freistädter Streit schildern ziemlich ausführlich Kurz (Anm. 20) und J. Maade „Freistadt's Handelsgeschichte und Handelsleben“ (Fahrsbericht des Gymnasiums in Freistadt 11, 1881; 12, 1882; 13, 1883).
- <sup>24)</sup> Befehl Friedrichs III. vom 8. Juni 1441 (Oberleitner, Anm. 19, S. 114).
- <sup>25)</sup> 1405 März 28, 1428 März 19 (Dr. Stadtarchiv), 1489 Okt. 20 (Dr. Schloß Eferding); Beschwerden der landesfürstlichen Städte ob der Enns (Wirmsberger, Regesten aus dem Archiv von Freistadt in Österreich ob der Enns, Arch. f. öst. Gesch. Bd. 31, 1864, S. 307).
- <sup>26)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 4, S. 66.
- <sup>27)</sup> Ebendorf Bd. 8, S. 589.
- <sup>28)</sup> Ebendorf Bd. 9, S. 921.
- <sup>29)</sup> Directorium Registraturae bei der Landesfürstl. Hauptstadt Linz, verfaßt von dem Expeditor Leopold Joseph Sint (1674—1749), im Stadtarchiv, Bd. 1, fol. 21, wird ein Befehl Maximilians II. vom Jahre 1568 angeführt, demzufolge alle aus Ungarn heraustransportierten unverarbeiteten Häute und Felle in Wien und Linz als beiden alten Haupt- und Niederlagsstätten drei Tage hindurch aufzuhalten sind. — Einen Beweis für die Niederlagsrechte von Linz bilden auch die zahlreichen Verbote gegen die „Fremden Ladestätten“ (siehe S. 102 und Anm. 25). Als Niederlagsrecht wurde jedoch neben dem Niederlagszwang auch das Recht zur Einhebung eines Zolles von den durchgeführten Waren bezeichnet (siehe Sint, Bd. 1 fol. 285).
- <sup>30)</sup> J. Rennier, Bruchstücke über die Linzer Jahrmarkte (Fahrsber. d. Mus. Franc. Cor. Linz Bd. 5, 1841).
- <sup>31)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 3, S. 474.
- <sup>32)</sup> Siehe Anm. 23.
- <sup>33)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 103.
- <sup>34)</sup> 1378 (Ob. öst. Urk. Bd. 9, S. 468), 1398 (Maade, Anm. 23, Fig. 11, S. 70), 1436 (Wirmsberger, Anm. 25, S. 316).
- <sup>35)</sup> Wirmsberger (Anm. 25), S. 317, Promemoria der Freistädter vom 31. März 1436.
- <sup>36)</sup> Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs S. 6, 1909) S. 7, 25, 67; Beschwerden der Städte ob der Enns vom Jahre 1415 (Dr. Stadtarchiv Steyr, Abschrift Landesarchiv Linz, Diplomatar), 1437 (Sitzungsber. d. Wiener Akademie Bd. 3, S. 42), 1460 (Dr. Steyr, Abschr. Landesarchiv).
- <sup>37)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 2, S. 673; ein ähnliches Privileg erhielt der Markt Berg 1269 (Urk. Bd. 3, S. 467).
- <sup>38)</sup> A. Rauch, Herum Austriaeum Scriptores Bd. 3 (1794) S. 20.
- <sup>39)</sup> Herzoglicher Befehl vom 9. März 1415, Wirmsberger (Anm. 25) S. 307.
- <sup>40)</sup> Kurz (Anm. 20) S. 153 f.
- <sup>41)</sup> Herzogliche Befehle und Privilegien aus den Jahren 1351 (Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien Bd. 1, S. 378), 1361 (Rauch, Anm. 38, S. 91), 1370 (Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 495), 1371 (ebendorf S. 502), 1372 (ebendorf S. 628), 1386 (Kurz, Anm. 20, S. 356).

<sup>42)</sup> H. Simonsfeld, Der Fondaco bei Tedeschi in Venedig Bd. 2 (1887) S. 49 f.; Maher (Anm. 36) S. 151 f.

<sup>43)</sup> Es ist überhaupt nicht möglich, den gesamten Linzer Handel (Ein- und Ausfuhr) durch die Linzer Bürger, Ein- und Ausfuhr, bzw. Durchfuhr der Fremden, Selbstverbrauch der Stadt) auch nur annähernd zahlenmäßig zu erfassen. Die dazu oft herangezogenen wenigen Daten, welche uns über die Einkünfte der landesfürstlichen Donaumaut aus dem Mittelalter erhalten sind, können nicht als Bezeichnung für die wirtschaftlichen Leistungen der Stadt Linz verwendet werden. Ihre Bedeutung für den allgemeinen Handel Österreichs und den Donauhandel im besonderen hat Th. Maher in seinem Werke über den Außenhandel (Anm. 36) S. 19 f., 34 f., 73 f. gewürigt.

<sup>44)</sup> Veröffentlicht von Th. Maher im 44. u. 45. Bd. der Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern (1908/09).

<sup>45)</sup> Herausgegeben von C. Frieß und J. Seidl in den Mitt. d. Ber. f. Gesch. d. Stadt Wien Bd. 5 (1925) S. 12—23.

<sup>46)</sup> Siehe die Einleitung zu den Mautregistern (Bd. 45, S. 110) sowie die Ausführungen in seinem Buche über auswärtigen Handel (Anm. 36) S. 70 f.

<sup>47)</sup> Leider bereitet die Auswertung der Passauer Register ziemliche Schwierigkeiten, da die Ausgabe genau dem Originaltext folgt, statistische Zusammenstellungen nach Orten nicht beigelegt sind und daher erst errechnet werden müssen.

<sup>48)</sup> Dafür ist es bezeichnend, daß sich im Dienste der beiden Regensburger Großunternehmer, welche allein  $\frac{1}{3}$  des gesamten von Passau aus nach Österreich eingeführten Tuches verfrachteten, ein Linzer befand. Die gänzliche Vernachlässigung einer selbständigen Tuch einfuhr seitens der Linzer ist wohl durch die große Rolle, welche der Tuchhandel der Ausländer auf den Linzer Märkten einnahm, zu erklären. (Siehe Anm. 56 u. 156.)

<sup>49)</sup> Siehe Anm. 36; Gegensätze zwischen den Städten ob der Enns und Wien entwickelten sich schon im 13. Jahrh., als Oberösterreich 1276/78 vorübergehend an Bayern verpfändet war; Rudolf I. erlaubte nämlich den Bürgern von Wien, sich für die durch die Bürger von Wels, Steyr und Linz erlittenen Verluste an diesen schadlos zu halten (J. F. Pitz, Geschichte des Landes ob der Enns Bd. 1, 1846 S. 307).

<sup>50)</sup> Beschwerden der Stadt Freistadt 1436 (Wirmsberger, Anm. 25, S. 317).

<sup>51)</sup> H. Srbil, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens (Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs S. 12, 1917), S. 176 f.

<sup>52)</sup> Beschwerden der Städte ob der Enns 1415 (Dr. Stadtarchiv Steyr und Freistadt), 1470 (Dr. Freistadt), Bericht der Mauter an den Landesfürsten vom Jahre 1494 (Dr. Staatsarchiv Wien; von sämtlichen Urk. Abschriften im Landesarchiv, Diplomatik).

<sup>53)</sup> Wirmsberger (Anm. 25) S. 295.

<sup>54)</sup> Beschwerden von 1415 (s. Anm. 52 u. Wirmsberger, Anm. 25, S. 308). Die Spezialitäten der Salzburger waren Goldspulen für die prunkvollen Kleider des ausgehenden Mittelalters, dann Seidenwaren, welche hauptsächlich auf den Linzer Märkten gehandelt wurden (s. Anm. 156). Der Salzburger Handel in Linz war gewissen Schwankungen unterworfen. So verbot im Jahre 1418 Herzog Albrecht den Salzburgern die Straße von Linz nach Prag — wohl eine Wirkung der Beschwerden von 1415 (J. Billner, Geschichte der Stadt Salzburg Bd. 2, S. 300). Einen willkommenen Anlaß zur Unterdrückung der unliebsamen Konkurrenz bot den Linzern der Streit Friedrichs III. mit dem Erzbischof von Salzburg, der eine vorübergehende Handels sperre zur Folge hatte. Der Kaiser zog jedoch, um die Bürger von Salzburg für seine Pläne zu gewinnen, seine Maßnahmen schon am 6. Dezember 1480 wieder zurück (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde Bd. 5, 1865, S. 200), doch wollten die Linzer den Salzburgern keineswegs die „Fürfahrt“, d. h. den Handel über ihre Stadt hinaus gegen Wien oder Prag gestatten (Befehl vom 12. Dez. 1481, ebendort S. 201). Acht Jahre später, 1489, beklagten sich die Salzburger heftig über die Schwierigkeiten, die man ihnen auf den Linzer Märkten macht; sie durften ohne Bewilligung des Rates nichts aufzuhängen und auszutragen, auch verlangten die Linzer die Leistung neuer, bisher nicht üblicher Abgaben und Steuern (Billner, S. 305; Mitt. f. Salzb. S. 227). Die freie „Fürfahrt“ konnten sich die Salzburger nur dadurch erwirken, daß sie dafür 40—70 fl. zahlten, wozu sie ihr Stadtrat im Jahre 1491 aufforderte. Wenn diese Abfindung zuläuft, ob den kontrollierenden Mautbeamten oder den Linzern, ist nicht ersichtlich (Billner, S. 306). Dagegen besitzen wir jedoch über den von den Linzern in und nach Salzburg betriebenen Handel nur dürftige Bezeugnisse. jedenfalls legten die Salzburger auf den Besuch ihrer Märkte durch die Bürger von Linz Wert, sonst hätten sie nicht dem Linzer Stadtrichter für die Bekundigung des Winzenzi-Märktes im Jahre 1483 einen Damaststoff im Werte von 3 fl. spendiert (Billner,

Ann. 54, S. 305). — Die Erzbischöfe von Salzburg, die in Linz einen eigenen, gefreiten Hof besaßen (Ann. 89), schienen Linz als Umschlagplatz für ihre Wein- und Getreideeinfuhr benötigt zu haben; in ihrem Dienst standen Linzer Bürger, die als sogenannte Fertiger die Verfrachtung auf der Donau herauf besorgten (Revers des Konrad Verwein vom 21. März 1380, Ob. öst. Urk. Bd. 9, S. 825).

<sup>53)</sup> Beschwerden von 1415 (s. Ann. 52); ermöglicht wurde dieser Missbrauch durch ein Privileg, das Herzog Albrecht V. im Jahre 1412 auf Bitte König Wenzels den Pragern verliehen hatte, in welchem er diesen gestattete, über Linz-Wels-Salzburg nach Benedig zu fahren (Kurz, Ann. 49, Bd. 2, S. 712 Reg. 327). — Im Handel mit dem benachbarten Südböhmen wurden Bier, Weizen und Fische nach Linz eingeführt und als Rückfracht Salz und Wein mitgenommen (Schreiben Ulrichs von Rosenberg an den Pfleger, bzw. die Stadt Freistadt, diese für ihn bestimmten Waren postieren zu lassen, vom 19. März 1430, 24. Oktober 1431, 28. April und 9. Mai 1432, 6. Oktober 1435, gedr. bei Wirmsberger, Ann. 25, S. 315 u. 316, bzw. Urk. d. Stadt Kremsm. Bd. 2, Nr. 67, 118).

<sup>54)</sup> Im Detailverlauf von Lorch, dem sogenannten Gewandschnitt, machte der ausländische Handel besonders unangenehme Konkurrenz, worauf sich Herzog Albrecht V. im Jahre 1426 veranlasst sah, den „Gästen“ die nicht im Lande häuslich sitzen (und damit Steuern zahlen), den Luchauschnitt zu verbieten (Kurz, Ann. 20, S. 391). Auch in den Beschwerdebriefen der Städte ob der Enns von 1415, 1470, 1478 (s. Ann. 82) hören wir stets von der ausländischen Konkurrenz im Gewandschnitt. Den bedeutendsten Umsatz hatten die Nürnberger (s. Ann. 156).

<sup>55)</sup> Bericht des Landesbeschreibers ob der Enns vom 5. August 1460 (Landesarchiv Linz, Arch. Scherberg-Wallsee Bd. 1).

<sup>56)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 70; Bestätigungen 1369 Juni 23 (ebendort S. 420), 1453 Juni 1 (Dr. Stadtarchiv).

<sup>57)</sup> Kurz (Ann. 20), S. 166 ff.

<sup>58)</sup> Hoffmann (Ann. 2) S. 111 ff.

<sup>59)</sup> Ebendorf S. 87; Ritschel (Ann. 15); W. Spieß, Das Marktprivileg (Deutschrecht. Beitr. Bd. 11, S. 3, 1916).

<sup>60)</sup> H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1882) S. 195 ff.; s. auch die Enns-Kaufordnung vom 24. April 1330 (Kurz, Ann. 20, S. 387). Als „Gäste“ galten alle Bürger einer auswärtigen Stadt, gleichgültig ob im Inn oder Auslande gelegen. Doch machte sich immer mehr das Bestreben geltend, dem Inländer gegenüber dem „Ausländer“ Vorteile zu sichern. Am 27. Dezember 1382 erwirkten sich die Bürger von Steyr vom Herzog ein Privileg des Inhalts, das auch in ihrer Stadt, so wie es in Linz, Wels, Enns und Freistadt bereits üblich sei, die Kaufleute aus diesen Städten ihre Waren nur den einheimischen Bürgern verkaufen dürfen oder aber es sollten alle fünf Städte diese Begünstigung gegenseitig aufheben. (Ob. öst. Urk. Bd. 10, Nr. 202). Siehe auch Ann. 156.

<sup>61)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 10, Nr. 169.

<sup>62)</sup> Dr. Stadtarchiv.

<sup>63)</sup> Nach dem Berichte von Sint; Ziegler (Ann. 8) S. 29.

<sup>64)</sup> Über die kritische Auswertung der Privilegien siehe die Ausführungen bei Hoffmann (Ann. 2) S. 97 ff.

<sup>65)</sup> Hoffmann (Ann. 2) S. 115; außer dem dort angeführten Beispiel ist die völlige Unabhängigkeit derfürstlichen Freiung auch daraus ersichtlich, daß in der Aufgebotsordnung gegen die Hussiten vom Jahre 1431 (s. Kurz, Österreichs Militärverfassung in älteren Zeiten, 1825, S. 421), sich folgender Artikel befindet: . . . . . daz derselb unser gemediger herr (der Herzog) bestel in dem heer ein frein macht, also, daz . . . die furleut sicher und frey . . . . ab und zu dem heer chomen und gefarn mügen .

<sup>66)</sup> In der Jahrmarktsbestätigung von 1283 (Ann. 63) wird eigens des freien Geleites gedacht. Dagegen handelt es sich bei dem Schiedsspruch Friedrichs III. zwischen dem Landeshauptmann und der Stadt Linz (Dr. Eferding vom 31. März 1489) um die Ausübung des Geleites innerhalb der Stadt im Burgfried (siehe die Ausführungen auf S. 116), das die Bürger selbst geben wollten, jedoch dabei auf erfolgreichen Widerstand stießen. Von dem Geleitsbrief, den Bürgermeister, Richter und Rat dem Kremsmayer Bürger Michael Aufgeber am 13. April 1490 ausstellten, befindet sich ein Konzept im Stadtarchiv.

<sup>67)</sup> Gengler (Ann. 62) S. 121 f.

<sup>68)</sup> Dr. Stadtarchiv Freistadt; Maade (Ann. 28) Jg. 11, S. 50.

<sup>69)</sup> Dr. Stadtarchiv Linz.

<sup>70)</sup> Oberleitner (Ann. 19) S. 114.

<sup>71)</sup> Siehe S. 113.

<sup>74)</sup> Die „Einlage“ wurde allerdings von den Gästen dazu benutzt, die Jahrmarktzölle zu umgehen (s. rückw. Anm. 156).

<sup>75)</sup> Maher (Anm. 36) S. 157 f.

<sup>76)</sup> Siehe Anm. 30.

<sup>77)</sup> Das rege Interesse der Nürnberger an den Linzer Märkten (s. auch Anm. 156) geht besonders daraus hervor, daß sie im Jahre 1486, als der Ungarkönig Matthias Corvinus Niederösterreich besetzt hatte, in Linz anfragten, ob der Markt abgehalten werde (Maher, Anm. 36, S. 121).

<sup>78)</sup> Kurz (Anm. 20) S. 206.

<sup>79)</sup> Ziegler, Urfahr (Anm. 22) S. 25.

<sup>80)</sup> Maher (Anm. 7) S. 100 f.

<sup>81)</sup> Kurz (Anm. 20) S. 469.

<sup>82)</sup> Die Klage über den unbefugten „Fürlauf“ und „Gäulauf“ wird fast ständig in allen Beschwerdeschriften der Landesfürstl. Städte ob der Enns wiederholt, so 1415 und 1470 (s. Anm. 52), weiters 1478 (Monumenta Habsburgica Bd. 1, T. 2, S. 553), 1487 (Oberleitner, Anm. 19, S. 140).

<sup>83)</sup> Die Einwanderung der Handwerker vom Lande in die Städte ist der zielbewußten Politik der Landesfürsten zu verdanken (s. Privileg vom 7. Mai 1377 für die Stadt Enns, Kurz, Anm. 20, S. 146) welche eine Vermehrung der Bevölkerung und eine damit verbundene Steigerung der städtischen Steuerkraft beabsichtigten. Für die Handwerker bildete nicht nur die bessere Verbindung mit dem Markt eine Anlockung, sondern auch die Aussicht, durch Aufnahme in den Stadtverband von den grundherrlichen Bindungen befreit zu werden. (So erteilte Friedrich III. im Jahre 1492 der durch Kriege schwer heimgesuchten Stadt Böcklabruck das Recht, Leibeigene auch gegen den Widerspruch ihrer Herren aufzunehmen, Dr. Stadtarchiv). Siehe auch R. v. Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter (Deutschrecht. Beitr. Bd. 14, H. 1, 1933).

<sup>84)</sup> In Wien bestand dagegen nach den Ausführungen von F. Walter über „Bürgerrecht und Hausbesitz“ (Mitt. d. Ber. f. Gesch. d. Stadt Wien, Bd. 15, 1935, S. 49 ff.) keine unbedingte Bindung des Bürgerrechts an städtischen Realbesitz. Ein Rest von der früher allgemein geltenden Verbundenheit bürgerlicher Freiheiten mit Grund und Boden hat sich bis heute in den allerdings auf die Aussterblisten gesetzten sogenannten „radizierten“ Gewerben erhalten.

<sup>85)</sup> Der Übergang des Grundbesitzes an die ältesten Ansiedler, wie er in Wien stattfand (H. Boltelini, Soziale und Verfassungsgeschichte Wiens im Mittelalter in „Wien, sein Boden und seine Geschichte“, 1924, S. 201 und vers. „Die Anfänge der Stadt Wien“, 1913, S. 43 ff.) dürfte in Linz entweder gar nicht oder nur in geringem Maße vorgekommen sein. — Ob und inwieweit die „Freihäuser“ (s. weiter unten S. 112), besonders die älteren, aus dem Eigentum des Landesfürsten in das wirkliche Eigentum ihrer Besitzer übergingen, bedürfte noch einer genauen Untersuchung. Zedenfalls beanspruchte und behauptete das Minoritenkloster mit Erfolg die Grundherrlichkeit über seinen Besitz in der Stadt (Sint, Anm. 29, Bd. 2, fol. 391). Sonst war jedoch in der inneren Stadt das Grundbesitztum des Herzogs überwiegend, wie die zahlreichen Erwähnungen des Burgrechtsdienstes in den städtischen Urkunden beweisen. — Erst am Ausgange des Mittelalters, als durch die Türkene- und Ungarkriege Friedrich III. zu einer übermäßig starken Besteuerung des bürgerlichen Besitzes und Einkommens schritt, suchten sich einzelne Bürger derselben dadurch zu entziehen, daß sie Häuser auf dem nahe gelegenen, zur posaunischen Herrschaft Gbelsberg gehörigen Grund erbauten, wogegen der Kanton am 13. Jänner 1489 (Bodiumus von 1500 im Stadtarchiv) ein schärfes Verbot erließ und befahl, diese Häuser niederzureißen.

<sup>86)</sup> So erlaubte z. B. Friedrich III. am 11. Juni 1493 dem Linzer Bürger Niklas Dienstl, auf seinem neu angekauften Grunde beim Spital „davon man uns vormals einen pfennig zu burchrecht dient hat, ein hensl aus holzwerch zu haben“ (Dr. Urk. Stadtarchiv Linz).

<sup>87)</sup> Über den Ursprung der Bürgerchaft auf die bürgerlichen Eigentümern konnte sich selbst der Landesfürst nicht ohne weiters hinwegsetzen. Einen sehr interessanten und frühen Beleg dafür bildet ein im Jahre 1302 vom Herzog Rudolf III. (nicht IV.!) im Jahre 1302 dem Kloster Wilhering erteiltes Privileg, das Vermächtnis eines Bürgers in Linz, bestehend in einem bürgerlichen Hause in Linz und Weingärten in Klosterneuburg, annehmen zu dürfen (Ob. öst. Urk. Bd. 4, S. 408). Die Bewilligung seitens des Herzogs erfolgte erst nach Anhörung des Rates der Bürger von Wien (die hier als Vertreter der ganzen österreichischen Bürgerschaft erscheinen!), unter der Bedingung, daß sich das Kloster verpflichtet, die geschenkten Güter innerhalb Jahr und Tag zum Kaufe anzubieten, außer es erlaubten die Bürger von Linz freiwillig aus gutem Willen eine längere Frist. Als Begründung

für diese Bedingungen wird freilich nur der dem Landesfürsten, bzw. den Bürgern von Linz drohende Entgang der gebührenden Dienste und Abgaben angeführt (da die geistlichen Besitzungen steuerfrei waren, siehe weiter vorne die Ausführungen über die Freihäuser). Die eingefessene Bürgerschaft wehrte sich daher auch gegen Städterweiterungen nur aus dem Grunde, weil damit eine Ausdehnung der bürgerlichen Gerechtsame auf eine größere Anzahl von Häusern verbunden gewesen wäre; so auch die Linzer zu Beginn des 17. Jahrhunderts. (Struhmair, Ann. 5, S. 75).

<sup>88)</sup> Strafmahr (Ann. 5) S. 76, und Sint (Ann. 29) Bd. 2 fol. 344.

<sup>89)</sup> So z. B. für das Haus des Salzburger Domkapitels 1276 Juni 3 (Briz, Ann. 49, Bd. 1, S. 304, desgl. 1935 März 5 (Ob. öst. Urk. Bd. 6, S. 148). — Besonders stark dürften die Klöster den bürgerlichen Handel geschädigt haben, wie aus den Befehlen des Herzogs vom 28. März 1405 (Dr. Stadtarchiv) und 17. März 1423 (Kurz, Ann. 20, S. 89) hervorgeht. Auch in den Städtebeschwerden von 1415, 1470, 1478 (s. Ann. 52 u. 82) wird immer wieder darüber Klage geführt.

<sup>90)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 6, S. 220; bestätigt 9. Mai 1464 (Dr. Stadtarchiv).

<sup>91)</sup> Briz (Ann. 49) Bd. 2, S. 170, Dr. Stadtarchiv; Kurz (Ann. 20) S. 412.

<sup>92)</sup> Gegen die zu starke Abwanderung des bürgerlichen Hausbesitzes, bzw. seine Überlastung mit daraus gelegten „ewigen“ Renten (vornehmlich zu Gunsten geistlicher Stiftungen) war schon der große Städteförderer Herzog Rudolf IV. energisch eingeschritten. Er verfügte die Abschaffung der ewigen Zinse und ordnete den zwangswise Verlauf des liegenden Besitzes an die Bürger. Für Linz ist zwar kein diesbezüglicher Befehl erhalten, doch findet sich in einem Privilegienberzeugnis vom Jahre 1415 (I. Ann. 178) „herzog Rudolf brif umb die Ablosung der gült auf den hawsern“ erwähnt, dessen Inhalt wohl dem sehr allgemein gehaltenen Texte der im Jahre 1360 an Enns (Ob. öst. Urk. Bd. 7, S. 712), Weiß (ebenda S. 714/17) und Steyr (B. Breuenhueber, Annales Styrenses, 1740, S. 57 und noch rothaler 1872, Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 629) gleichkom. In den Städtebeschwerden von 1415 (Ann. 52) wird bereits wieder über die „Überzinsung“ geklagt.

<sup>93)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 626; desgl. in den Privilegienbestätigungen vom Jahre 1396, 1412 und 1453 (Orr. Stadtarchiv).

<sup>94)</sup> Vom 28. März, Dr. Stadtarchiv.

<sup>95)</sup> Dr. v. 25. Sept. Stadtarchiv, bestätigt 15. Feb. 1412 (Dr. Stadtarchiv). Siehe auch Ann. 121.

<sup>96)</sup> Kurz (Ann. 20) S. 408; bestätigt 1. Juli 1453 (Dr. Stadtarchiv). Eine Erläuterung für den Fall, daß ein unmündiges Kind Hausbesitzer wäre oder aber umgekehrt eine Person zwei Häuser besitzen sollte, gab der Herzog in seinem Privileg vom 14. Oktober 1414, in welchem er bestimmte, daß bis zur Mündigkeit der Vormund den Handel ausüben dürfe, andererseits aber bei doppelter Besitz, jenes Haus, welches der Eigentümer nicht selbst bewohne, einem anderen in Pacht gegeben werden sollte, damit dieser Handel treiben könne (Kurz, S. 415). Also auch hier wieder das Bestreben nach möglichster Verteilung der Erwerbsmittel.

<sup>97)</sup> Kurz (Ann. 20) S. 409, bestätigt 1453 (Dr. Stadtarchiv).

<sup>98)</sup> Dr. vom 17. Juli 1461 im Stadtarchiv.

<sup>99)</sup> Kurz (Ann. 20) S. 412.

<sup>100)</sup> In neuester Zeit hat H. Lenze in seiner Arbeit über „Die rechtliche Struktur des mittelalterlichen Burghofwesens in Wien und den österreichischen Städten“ (Mitt. d. Ber. f. Gesch. d. Stadt Wien Bd. 15, 1935, S. 15 ff.) auf den in Österreich bestehenden Unterschied zwischen dem älteren Handwerkerverband und den erst später entstehenden Zechen und Bruderschaften (für welche der Name Zunft erst im 16. Jahrh. üblich wird) hingewiesen. Siehe auch Neutgen (Ann. 15).

<sup>101)</sup> Ziegler (Ann. 3) S. 32 f.

<sup>102)</sup> 1358 (Ob. öst. Urk. Bd. 7, S. 570), 1402 (Oberleitner, Ann. 19, S. 80), 1405 (ebd.), 1450 (ebd.), 1487 (ebd. S. 145).

<sup>103)</sup> Kurz (Ann. 20) S. 325, ohne Datum.

<sup>104)</sup> Ziegler (Ann. 22) S. 23 f.

<sup>105)</sup> Gengler (Ann. 62); O. Brunner „Bürgertum und Städtewesen im Mittelalter“ in Wirtschaft und Kultur Bd. 3, Das Mittelalter (1930); versl. Die Finanzen der Stadt Wien (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien Bd. 1/2, 1929).

<sup>106)</sup> Keller (Ann. 23) S. 41 f.

<sup>107)</sup> A. Klaar, Die Siedlungsformen Niederösterreichs (Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich Bd. 23, 1930); H. Wengert, Die Stadtkanlagen in Steiermark (1932).

- <sup>108)</sup> J. Seckler, Linz unter den Babenbergern (Linzer Tagespost, Unterh. Heft. 1911, Nr. 21).
- <sup>109)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 3, S. 109.
- <sup>110)</sup> Pritz (Anm. 49) Bd. 1, S. 280.
- <sup>111)</sup> Lateinischer, mittelalterlich-deutscher und neuhighdeutscher Text in der Festschrift zur siebenhundertjährigen Gebenfeier der Stadtrechtsverleihung (1912).
- <sup>112)</sup> Gengler (Anm. 51) S. 407; Keller (Anm. 83) S. 90 f.
- <sup>113)</sup> A. Lurzlin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich (1879) S. 199 ff.; J. Strnadt, Hausruck und Altegg (Abhandlungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer, Arch. f. öst. Gesch. Bd. 99/1, 1908) S. 223; ders., Erläuterungen zum hist. Atlas d. öst. Alplb. I/1, 1917, S. 138.
- <sup>114)</sup> Dr. Stadtarchiv.
- <sup>115)</sup> Dr. Stadtarchiv.
- <sup>116)</sup> Diese Verbindung bestand zuerst vorübergehend zwischen 1354 (Ob. öst. Urk. Bd. 7, S. 974) und 1358 (ebendort S. 585 u. 598), dann wieder seit 1377 (ebendort Bd. 9, S. 218) bis gegen 1419 (Dr. Stadtarchiv) auf, verschwindet jedoch dann endgültig, so daß der vorne erwähnte Befehl zur Wahl mehrerer Kandidaten tatsächlich einen neuen Abschnitt in der Verfassung zu bilden scheint (s. auch Biegler, Anm. 3, S. 23). — Maut und Gericht konnten nun leichter in einer Person vereinigt werden, als Linz auch zu den drei ordentlichen Mautgerichten, neben Abbs und Stein, zählte (s. Urk. vom 7. März 1369, Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 410). Das Mauthaus dürfte auch in älterer Zeit die Stelle eines Maut- und Gerichtshofes versehen haben, da dort die Versammlungen der Bürgergemeinde stattfanden (s. Anm. 129). Desgleichen scheint das "Mautbuch" einen Erlaß für die in anderen Städten geführten "Stadtbücher" (Hoffmann, Anm. 2, S. 110) gebildet zu haben, denn es waren dort die Schiedsprüche, welche wegen der Streitigkeiten mit dem benachbarten Urfahre von den Landesfürsten gesült wurden, eingetragen (c. 1380, Sint, Anm. 29, Bd. 2, f. 322). — Für die Ausübung und Besorgung der Hoheitsrechte waren im Mittelalter immer sehr starke finanzielle Erwägungen sowie der auf alle Zweige der Verwaltung ausgedehnte Brauch des Verpachtens maßgebend; Maut und Gericht wurden nun wiederholt zugleich verpachtet, woraus die Vereinigung beider Ämter zu erklären wäre. Sobald die Bürgerschaft das Stadtgericht allein vom Landesfürsten in Pacht hatte, wie in den Jahren 1410/14 (Quittungen über die Verrechnung des Bestandes von 1412 u. 1414 im Stadtarchiv) waren Maut und Gericht getrennt verwaltet.
- <sup>117)</sup> Hoffmann (Anm. 2) S. 82; Rietshel (Anm. 15) S. 216 f.
- <sup>118)</sup> Beschreibung bei Strnadt, Hausruck (Anm. 113) S. 129 u. 224; Sie ein Stück des im Jahre 1802 angefertigten Stadtplanes mit den Burgfriedsgrenzen befindet sich im Stadtarchiv und im Landesarchiv. Die Grenze verlief nach den derzeit geltenden Straßenbezeichnungen ungefähr folgendermaßen: Wassertor-Tummelplatz-Lessingstraße-Kapuzinerstraße-Hopfengasse-Wurmlstraße-Magazingasse-Bismarckstraße-Eiserne Hand-Ludlgasse. Die außerhalb der Mauern gelegenen Gründe waren im Mittelalter mit wenigen Ausnahmen (Spital) noch unverbaut und wurden für die von den Bürgern neben ihrem Hauptberwerb noch betriebene Landwirtschaft (Siehe S. 114) verwendet. Auffallend ist, daß auch in Linz die Burgrechtsgründe, ganz ähnlich wie in den Kolonisationsmärkten des Mühlviertels (s. Broßl, Siedlungsgeschichte des Waxenbergischen Amtes Leonfelden, Jahrb. d. ö. ö. Mus. Ber. Bd. 84, 1932) eine ziemlich regelmäßiges, rings um die Stadt gezogenes Viereder bilden.
- <sup>119)</sup> Sint (Anm. 29) Bd. 3, fol. 12; Dr. vom 4. Sept. Stadtarchiv. Schon im Jahre 1430 hatte die Stadt eine Gesamtheit an den Herzog entendet, um von ihm einen Befehl zu erwirken, daß die Bürger keiner anderen Jurisdicnz unterworfen sein sollen (Sint, Bd. 2, fol. 77).
- <sup>120)</sup> Sint (Anm. 29) Bd. 2, fol. 57 (Altan von 1498/99 erwähnt).
- <sup>121)</sup> Nähtere Einzelheiten siehe bei B. Kurrein, "Die Juden in Linz" (Festschrift anlässlich des 50jähr. Bestandes des Linzer Tempels, 1927). Im Jahre 1406 (Schuldburk. vom 19. Nov. Stadtarchiv Freistadt) siegelt der Schloßpfleger von Linz Friedrich Büdminger als Judenrichter zu Linz. Am 25. Oct. 1415 gewährte Herzog Albrecht mehreren Linzer Juden eine Steuerbegünstigung (Staatsarchiv Wien, Cod. 16, fol. 113).
- <sup>122)</sup> Lurzlin (Anm. 113).
- <sup>123)</sup> Dr. Stadtarchiv; desgl. 1463 März 14, Dr. Stadtarchiv.
- <sup>124)</sup> Preuenhueber (Anm. 92) S. 167; J. Strnadt, Materialien zur Gerichtsverfassung des Landes ob der Enns (Arch. f. öst. Gesch. Bd. 99, 1909) S. 168 f. u. 178 f.

<sup>125)</sup> Dr. Stadtarchiv; gedr. bei Stadt Hausruck (Anm. 113) S. 224 Anm. 1; ähnlich 1465 Dez. 3, ebendort.

<sup>126)</sup> Landesfürstliche Befehle an den Landeshauptmann vom 1. März 1442 (Dr. Stadtarchiv), desgl. 1463 (Sint, Anm. 29, Bd. 2, fol. 77).

<sup>127)</sup> Befehl Friedrichs III. an die Linzer vom 1. März 1489 (Dr. Schloß Eferding), den Hauptmann ob der Enns an der Ausübung des Geleitrechts nicht zu behindern, sowie das Malefizrecht „wie von alter herkommen ist“ zu befreien. Siehe auch Anm. 68.

<sup>128)</sup> Die Umschriften auf den älteren Stadtsiegeln lauten: „Siegel der Bürger in Linz“ oder „Siegel der gesamten Bürger der Stadt Linz“, J. A. Hoffmann, Das Siegel und Wappen der Stadt Linz (Fahrbuch der Stadt Linz 1935) S. 62 f. Die eigentümerbezeichnung für das Siegel hängt wieder zusammen mit der von der Gesamtheit der Bürger ausgeübten Kontrolle über die Verleihung des städtischen Bodens (s. Anm. 87). Der urkundliche Abschluß von Rechtsgeschäften über bürgerliche Eigenschaften wurde zum Zeichen der von der Bürgerschaft erteilten Zustimmung mit der Stadtsiegel, seit Mitte des 14. Jahrhunderts aber durch Wettbewiegelung des Stadtrichters und einiger Ratsbürger (ab 1490 des Bürgermeisters) verliehen.

<sup>129)</sup> Noch im Jahre 1316 erfolgte ein Vermächtnis eines Linzer Bürgers an das Kloster Wilhering „vor der gemein der burger“ (Urk. vom 1. Sept., Ob. öst. Urk. Bd. 5, S. 171).

<sup>130)</sup> Preuenhueber (Anm. 92) S. 161 ff.; nach Brunner Finanzen (Anm. 105) S. 173, hatte in Wien allerdings die Bürgerschaft wenigstens zeitweise stärkeren Anteil.

<sup>131)</sup> Ob. öst. Urk. Bd. 4, S. 81.

<sup>132)</sup> Es ist möglich, aber nicht sicher, daß unter den in Ratsurkunden aus dem Jahre 1288 und 1291 (Ob. öst. Urk. Bd. 4, S. 81, bzw. S. 153) neben dem Richter und dem Rat als mitberatend genannten „pesten puriger“ die Geschworenen zu verstehen sind. Siehe auch Straßmair (Anm. 3) S. 75.

<sup>133)</sup> Lediglich aus dem Jahre 1369 ist uns ein Befehl des Hauptmanns ob der Enns erhalten (Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 421), in welchem er die Linzer im Namen der Herzoge Albrecht und Leopold anweist, einen Rat zu erwählen, den er dann, sobald er herauf (nach Linz) komme, bestätigen werde, wie dies seit alters üblich sei. Der Anlaß zu diesem Befehle ist unbekannt.

<sup>134)</sup> Für Steyr gewährt uns das schon öfter genannte Werk von Preuenhueber (Anm. 92) tiefere Einblicke; außerdem hat sich in Freistadt (Stadtarchiv) noch die Abchiff einer mittelalterlichen Stadtordnung vom Jahre 1447 erhalten, aus der wir ebenfalls wertvolle Aufschlüsse über die sonst nur mühsam zu rekonstruierenden inneren Verhältnisse gewinnen können.

<sup>135)</sup> 1388 Sept. 1 wird in Freistadt der Bürgermeister erstmals genannt (Ob. öst. Urk. Bd. 10, Nr. 656).

<sup>136)</sup> Dr. Stadtarchiv. Zwar erwähnt Sint (Anm. 29) Bd. 4, fol. 487, schon für das Jahr 1442 einen Bürgermeister, doch dürfte es sich um eine der bei ihm öfter vorkommenden Verlesungen der Jahreszahlen auf den Urkunden handeln, zumal genau der gleiche Name 50 Jahre später wieder auftaucht. Ebenso wird es sich in einem am 12. Jänner 1432 von Herzog Albrecht V. an den „Bürgermeister und Rat“ gerichteten Befehle (Dr. Stadtarchiv) wohl um eine irrtümliche Adressierung seitens des Schreibers handeln, der vielleicht unmittelbar vorher eine Bchrift an die Stadt Wien gerichtet haben möchte und denselben Titel mechanisch noch einmal verwendete.

<sup>137)</sup> Steyr: 1499, Preuenhueber (Anm. 73) S. 16; Wels: 1569, Meindl (Anm. 19) T. 2, S. 18.

<sup>138)</sup> Freistädter Stadtordnung 1447 (Anm. 134).

<sup>139)</sup> Preuenhueber (Anm. 92) S. 161.

<sup>140)</sup> Linz (Anm. 113) S. 210; Voltolini Anfänge (Anm. 84) S. 60 ff.; S. Sailer, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (1931); R. Walter, „Wiener Erbürger“ in „Beiträge zur älteren Wiener Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ (Mitt. d. Ber. f. Gesch. d. Stadt Wien Bd. 15, 1935, S. 42 ff.). — Der bei Walter für die ältere Zeit ausgesprochene Hinweis auf die Bedeutung des freien Landbesitzes für die soziale Stellung der Bürger dürfte auch in Linz sowie den übrigen landesfürstlichen Städten ob der Enns Geltung haben. Während für die Anfänge unseres Städtewesens (12. u. 13. Jahrh.) voraussichtlich eine Einwanderung der freien Grundbesitzer in die Städte anzunehmen ist (wo sie dann die Gleichstellung mit dem landäffigen Adel auch infolge familiärer Beziehungen aufrecht erhielten),

ergab sich später, sowohl nach der Ansicht von Preuenhueber (s. oben S. 120) wie auch nach den Beschwerden des Adels in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts, eine umgekehrte Entwicklung, indem nämlich die Bürger mit dem Ankauf adeligen Grundbesitzes auch den Adelstitel erwarben oder beanspruchten, ohne jedoch ihren bürgerlichen Beruf aufzugeben (Annalen Bd. 10—12, Landst. Arch., Landesarchiv).

<sup>141)</sup> Hoffmann (Ann. 2) S. 104, Ann. 113. In einer Urkunde von 1305 (Ob. öst. Urk. Bd. 4, S. 478) wird eine „Gemeine der Ritter“ in Steyr erwähnt.

<sup>142)</sup> J. Gekler, Von Linzer Bürgern des 13. Jahrhunderts (Linzer Tages-Post Unterh. Beilage 1911 Nr. 50/51); ders., Namenbuch von Linz (Heimatgau Fig. 2, 1921, S. 103 ff.).

<sup>143)</sup> Preuenhueber (Ann. 92) S. 9 u. 45.

<sup>144)</sup> Siehe die Belege bei Ann. 96, 97, 98.

<sup>145)</sup> Hoffmann (Ann. 2) S. 103 f.

<sup>146)</sup> Ein Beispiel für Böckabruk vom Jahre 1378 in Ob. öst. Urk. Bd. 9, S. 924.

<sup>147)</sup> Brunner Finanzen (Ann. 105) S. 173 ff.

<sup>148)</sup> Die mittelalterliche Untierorganisation wird sich infolge der geringen Quellen schwer rekonstruieren lassen; doch ist anzunehmen, daß eine Reihe der vielen bei Sint (Ann. 29) erst für spätere Zeit belegten Amter bis ins Mittelalter zurückreichen.

<sup>149)</sup> Ziegler (Ann. 3) S. 18.

<sup>150)</sup> J. Lunk, Die Wiener Privaturlunde und Ratsurkunde (Abh. z. Gesch. u. Quellen-  
kunde d. Stadt Wien I u. II, 1917); O. Redlich, Die Privaturlunden des Mittelalters (1911) S. 181 f. Das städtische Notariat ersegte damals das noch wenig entwickelte öffentliche Notariat, welches in Österreich erst im Jahre 1850 in seiner jetzigen Form errichtet wurde. Nach der Freistädter Stadtvorordnung vom Jahre 1447 (Ann. 134) war dort für die schriftliche Feststellung wichtiger bürgerlicher Rechtsgeschäfte wie der Testamente die Ausfertigung in den Stadtkanzlei durch den Stadtschreiber vorgeschrieben. Auch für Linz ordnete im Jahre 1458 Erzherzog Albrecht VI. an, das Testamente in Gegenwart zweier ehbarer Bürger zu verfassen und dann in das städtische Geschäftsbuch (Geschäft-Testament) einzutragen (Sint, Ann. 29, Bd. 1, fol. 12).

<sup>151)</sup> Am 25. Sept. 1494 befahl Maximilian I. seinem Eichmeister, die Stadt Linz bei den bisherigen Maßen und Gewichten zu belassen (Dr. Stadtarchiv).

<sup>152)</sup> J. Kurz, Österreichs Militärverfassung in älteren Zeiten (1825) S. 282 f.; Brunner Finanzen (Ann. 105) S. 289 f.

<sup>153)</sup> Kurz (Ann. 152) S. 295, 296. Einem Feldzuge gleich auch die von den gerüsteten Linzer Bürgern im Jahre 1482 unter Führung des Landeshauptmannes geleistete Begleitung des von Friedrich III. unterstützten Passauer Bischofs Kardinal Georg Hasler in seine Residenz (Sint, Ann. 29, Bd. 1, fol. 635).

<sup>154)</sup> Kurz (Ann. 152) S. 297, 300.

<sup>155)</sup> Friedrich III. befiehlt, zu Ross und zu Fuß auf das stärkste mit Wagen, Harnisch und Wehr unter dem Feldhauptmann Bernhard von Scherffenberg gegen die böhmischen Feinde bei Hörschlag zu ziehen (Sint, Ann. 29, Bd. 1, fol. 635).

<sup>156)</sup> 1369 28. Junit (Ob. öst. Urk. Bd. 8, S. 422) auf Wein, Korn und Pferde; 1477 9. Juli u. 1480 18. Jumi auf Wein allein (Dr. Stadtarchiv). Am 3. März 1490 erhält die Stadt die Bewilligung zur Einhebung des Jahrmarktzolles; 1493 März 8 ergehen Befehle an die auswärtigen Kaufleute, insbesonders die Nürnberger und Salzburger wegen Errichtung dieses Zolles, den sie dadurch zu umgehen suchten, daß sie ihre Waren, ohne diese vorher an der Stadttorso geziemelten, in den Kellern und Gewölbem einlegten und auch verkaufen (Dr. Stadtarchiv). Ubrigens hellagten sich die Städte ob der Eins in das Jahr 1487 (Oberleitner, Ann. 19, S. 139), daß sie genau so wie die „Fremden“ trotz entgegensehender Weisung des Landesfürsten den Jahrmarktzoll zahlen müßten.

<sup>157)</sup> Widimus von 1500 im Stadtarchiv.

<sup>158)</sup> Befehl Herzog Leopolds vom 9. Sept. 1377 an Richter und Rat zu Linz, sich mit Harnisch und anderen Dingen zur Wehr zu richten sowie Kost und Speise in der Stadt zu bestellen (Kurz, Ann. 152, S. 432); im Jahre 1480 mußten die Linzer sogar für das vom Ungarkönig belagerte Wien zwei Schiffe mit Getreide entsenden (Sint, Ann. 29, Bd. 1, fol. 634).

<sup>159)</sup> Brunner Finanzen (Ann. 165) S. 291; die Ausführungen können hier nur einzelne Beispiele bieten, da genauere Untersuchungen nicht vorliegen.

<sup>160)</sup> Sint (Ann. 29) Bd. 1, fol. 315. Wie wir aus den Amterabrechnungen (Ann. 167) vom Ende des 15. Jahrh. sehen, blieb diese „gewöhnliche“ Steuer stets gleich.

<sup>161)</sup> J. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte Bd. 1, S. 86, 93.

<sup>162)</sup> Heutaxe Steuer für Anna, die Tochter König Albrechts vom 11. Aug. (Dr. Staatsarchiv Wien, Abschr. Landesarchiv Linz, Diplomatic). Sonst wurden die außerordentlichen Steuern meist zur Aufstellung und Erhaltung von Soldtruppen eingehoben. Auch hier scheinen sich jedoch gewisse „Normalsummen“ durchgesetzt zu haben, denn der Betrag von 400 fl. ist wiederholt nachweisbar, z. B. 1402, 1408, 1409, 1421, 1426 (Sint, Ann. 29, Bd. 1, fol. 630) und ebenso in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrh. (siehe die Unterverrechnungen, Ann. 167).

<sup>163)</sup> Sint (Ann. 29) zeichnet (Bd. 1, fol. 629/30) folgende Fälle auf: 1395 Herzog Albrecht für seine Gemahlin eine Mark Goldes; 1429 für die Aussteuer der Prinzessin Margarete 400 fl.; 1411 ebenfalls 400 fl. Zahlreiche Nachweise für die Zeit Friedrichs III. in den Unterverrechnungen (Ann. 167). — Die stärkste finanzielle Finanzpruchnahme erfuhrten die Städte ob der Enns unter dem verschwenderischen Albrecht VI. über den sich die Bürger nach einem zeitgenössischen Chronisten folgendermaßen äußerten: „... sechen sy nicht an ic weiber und kinder, sy wolten ic erb ligen lassen und also plös dabringen, wenn sy vermöchten solichs gebens nicht mer...“ (A. Rauth, Historia Rerum Austriacarum, 1794, S. 181).

<sup>164)</sup> Quittungen für die Jahre 1445/47, bzw. 1444/46 im Staatsarchiv Wien; unrichtigerweise auch eingemal in die Unterabrechnungen (Ann. 167) eingestellt.

<sup>165)</sup> Dr. vom 26. Junt im Stadtarchiv.

<sup>166)</sup> Siehe Ann. 97.

<sup>167)</sup> Für die Jahre 1472—1498 finden sich im Stadtarchiv umfangreiche Abrechnungen über die Ausgaben und Einnahmen aus den der Stadt überlassenen landesfürstl. Ämtern. Über das Ergebnis entspann sich zwischen den landesfürstl. Beamten und der Stadt ein langwieriger Streit auf, den ich hier nicht eingehen kann. Jedenfalls war die Finanzverwaltung der Stadt nicht mustergültig. Detailrechnungen lagen nicht vor, weil die Stadt bloß mit den einzelnen Amtsverwaltern deren Jahresabschluß prüfte und das Ergebnis ins „Stadtbuch“ eintrug. — Die Einnahmen aus dem Umgeld in der Stadt betrugen: 1488: 500 Pfund (Chmel, Ann. 161, S. 88); 1444: 450 Pf. (Bestandbrief vom 30. Juli im Stadtarchiv); 1494: 788 Pf.; 1495: 696 Pf.; 1496: 652 Pf.; 1497: 570 Pf. (Unterberrechnung s. oben). Neben dem Umgeld in der Stadt hatte Linz auch meist das Umgeld im Landgericht Wachsenberg in Pacht; 1377 sogar das von Omurden (Sint, Ann. 29, Bd. 1, fol. 252). — Beleblich geringer waren die Gefälle des Stadtgerichtes: c. 1280: 60 Pf. (A. Döpf, Die Landesfürstl. Urk. der Ober- und Niederösterreichs, 1904, S. 284); 1437: 40 Pf., 1438: 60 Pf. (Chmel S. 86 u. 93); 1444: 40 Pf. (Bestandbrief, Stadtarchiv).

<sup>168)</sup> Ziegler (Ann. 3) S. 61.

<sup>169)</sup> Ebendorf (Ann. 22) S. 28 f.

<sup>170)</sup> Ebendorf (Ann. 3) S. 62.

<sup>171)</sup> Ebendorf S. 55 f.

<sup>172)</sup> Dr. Stadtarchiv, Ob. öst. Urk. Bd. 10, Nr. 538. Über die Bedeutung der Bürgerzechen für die Verfassungsentwicklung in den österreichischen Kleinstädten, s. Lenze (Ann. 100) S. 20.

<sup>173)</sup> Dr. vom 26. Junt im Stadtarchiv. K. Schiffmann, Das Schulwesen im Land ob der Enns bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1900) S. 61.

<sup>174)</sup> Seutter, Namenbuch (Ann. 142) S. 181 unter Curialis vir.

<sup>175)</sup> F. X. Stüber, Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Österreich ob der Enns (1884) S. 194 f.; U. Nikoladoni, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer mit besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs (Jahresberichte d. Mus. Franc. Car. in Linz Bd. 60, 1902, S. 1—125; Bd. 61, 1903, S. 127—227).

<sup>176)</sup> Oberleitner (Ann. 19) S. 52.

<sup>177)</sup> Schreiben der Stadt Enns vom 10. März, Linz, Freistadt und Böcklabruck vom 12. März 1400, daß sie sich auf die Botschaft der Stadt Wien hin mit den anderen Städten ob der Enns beraten hätten und die Stadt Wien ersuchen, beim Herzog dahin zu wirken, daß die neue Münze, welche zu aller Verderben wäre, nicht zu stande komme. Abgedruckt von R. Schall in den Mitt. d. öst. Inst. f. Gesch. Forch. Bd. 4 (1888) S. 587; Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien Bd. 1 (1898) Nr. 1456, 1458—1460.

<sup>178)</sup> Voraussichtlich im Zusammenhang mit den Befreiungsbriefen der Städte ob der Enns vom Jahre 1415 (s. Ann. 52) steht eine Gesandtschaft der Stadt Linz an den Herzog, in welcher man dem Beauftragten Hans Orbach aus der „Stadtad“ eine Reihe von landesfürstl. Privilegien und Befehlen ausgeflossen und darüber am 22. Feb. 1415 ein Verzeichnis — wohl das älteste Archivinventar der Stadt — angelegt hatte (Dr. Stadtarchiv).

<sup>179)</sup> Straßmair, Stadtvertrittung (Ann. 3) S. 82 ff.